

Dritter Abschnitt.

Die Competenzen der Militairärzte.

In den Besitz einer des ärztlichen Standes würdigen Stellung in der Armee zu kommen, ist nicht nur das Bestreben der Militairärzte Preussens, sondern der aller übrigen Staaten, und hat an Ausdruck zugenommen, je mehr die wissenschaftliche Bildung ein Gemeingut derselben nach der allmählichen Entfernung der niederen Chirurgen aus der Armee wurde, und demgemäss das Standesbewusstsein erwachte. Den Wünschen und Hoffnungen, welchen der General Dr. Rust¹⁾ im Namen des Standes im Jahre 1819 schon so wahr und treffend Ausdruck verlieh, ist in Preussen nach und nach sehr abgemessen und nur theilweise entsprochen worden. Alte und herkömmliche Gewohnheiten, eingebürgerte Vorurtheile und die noch fortdauernde Erinnerung an eine Vergangenheit, zwischen welcher und der Gegenwart eine unendliche Kluft liegt, treten fortwährend noch in den Vordergrund, und stellen Hindernisse dar, einem Stande gerecht zu werden, von dessen Wirksamkeit das Wohl und Wehe der Armee und der Nation abhängt, und von dessen Mitgliedern von Jugend an grosse Anstrengungen gefordert und im Berufe Opferwilligkeit, Entbehrung, Mühseligkeiten und Gefahren in Anspruch genommen

¹⁾ Magazin für die gesammte Heilkunde; Bd. 5, S. 197.

werden. Solchen Pflichten gegenüber, die andere Stände nicht mit sich führen, entsprechen die Rechte nicht. Es ist nicht das Gehalt allein, um bescheidenen Ansprüchen an das Leben entsprechen zu können, es ist auch der Rang, die ehrenvolle Stellung in der Armee neben dem Offizier, Beförderung, Ehrenbezeugung u. s. w., auf die der Arzt, als den gebildeten Ständen angehörig, in der Armee nicht Verzicht leisten kann, wenn er seinen Beruf mit Liebe, Ausdauer und Erfolg erfüllen soll. Die Geschichte des Militair-Medicinal-Wesens lehrt, wie mühsam und allmählich das, was die Aerzte der preussischen Armee jetzt besitzen, errungen ist, und es ist nicht schwer geworden, nachzuweisen, dass sie gegen ihre Collegen in den meisten anderen Staaten im Nachtheile stehen.¹⁾

Die Kriege, welche die grossen Staaten Europa's in diesem Jahrhunderte führten, liessen die aufopfernden Leistungen der Feldärzte erkennen und würdigen, und nach Beendigung der Feldzüge wurden fortschreitend Verbesserungen der Lage gewährt, wenn sie auch nicht ganz befriedigten. Der fünfzigjährige Friede der preussischen Waffen liess keinen Beweggrund hierzu finden, und daher blieb die Stellung der Militairärzte Preussens hinter der in anderen Staaten zurück, obgleich in diesem Zeitraume viel grössere Ansprüche an die Bildung und Wissenschaftlichkeit gemacht wurden. Selbst die Commissarien des Kriegsministeriums erkannten in den Jahren 1860 und 1861 noch im 'Hause der Abgeordneten an, dass die sociale und dienstliche Stellung der Militairärzte noch unter den Traditionen leide, welche aus einer längst beseitigten Organisation des Militair-Medicinal-Wesens mit bis in die Jetztzeit herüber gekommen und die Ursachen seien, dass man den wohlbegründeten Ansprüchen der jetzigen Militairärzte noch nicht Rechnung getragen habe, und dass ein Krieg, der die Armee zu neuem Danke verpflichten würde, auch die beregten Verhältnisse günstig modificiren könne; gewaltsam und nach einem langen, fast ununterbrochenen Frieden lasse sich darin

¹⁾ Vergleiche die hierauf Bezug habenden Artikel der drei Jahrgänge der pr. militairärztlichen Zeitung.

nur wenig thun.¹⁾ — Der Feldzug gegen Dänemark hat diese Prophezeiung zur Wahrheit erhoben. Freudig und mit tiefgefühltem Danke sind die allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 19. Mai, 5. und 25. Juli 1865 aufgenommen worden, welche den Rang²⁾ einer bestimmten Zahl oberer Militärärzte und das Gehalt von 700 Thalern und abwärts allergnädigst erhöhten, um, wie die erstere lautet, hierdurch einen neuen Beweis der gerechten Würdigung der Wichtigkeit des schwierigen ärztlichen Berufes und des lebhaften Interesses für die Förderung des Sanitätsdienstes zu geben.

Die Ursache der Stellung der Militärärzte war der ihnen durch Cabinets-Ordre vom 9. November 1808 ertheilte *militairische Rang*, wie die Königlichen Worte lauteten, in Anerkennung ihrer wissenschaftlichen Bildung und der Theilung der Gefahren, sowohl auf dem Schlachtfelde mit den Soldaten, als in den Lazarethen. Durch diese Auszeichnung vor den Beamten und übrigen Mitgliedern des Unterstabes wurde den damaligen *Chirurgen* der Armee ein Schutz gegen Invectiven und unpassende Behandlung gewährt, indem ihnen eine Stelle in den Staffeln der Militär-Hierarchie angewiesen und bezeichnet wurde, wieviel Vorgesetzte sie in der Stufenleiter vor sich hätten. Die Zuerkennung dieser Prärogative geschah mehr im Interesse der Armee als der Aerzte wegen deren täglichen und innigen Verkehrs mit den Truppen. Der Rang diente nunmehr nicht nur als Maasstab für die Behandlung von ihren militairischen Vorgesetzten, sondern auch grösstentheils für die Abmessung ihrer Competenzen. Es war bei der Normirung des Gehaltes im Jahre 1828 aber nicht zu umgehen, von den Gehaltssätzen der Subaltern-Offiziere zum Theil abweichen zu müssen, um die Aerzte für den Verlust der Medicingelder zu entschädigen, die Gewährung der übrigen Competenzen erfolgte aber nur allmählich und wurde bis jetzt noch nicht jeder Charge dem Range ent-

¹⁾ Kommissionsbericht von 1860, Nr. 267. Vergl. die allgemeine med. Central-Zeitung, Jahrg. 1860, S. 64.

²⁾ Für jetzt und für die Folge haben die ältesten 22 Ober-Stabsärzte und 25 Stabsärzte den Majors- resp. den Hauptmannsrank, und vorbehaltlich 8 Generalärzte, unter ihnen 6 Corpsärzte den Oberst-Lieutenantsrang erhalten.

sprechend gewährt, eine Consequenz also noch nicht durchgeführt. In der neueren Zeit wurden bei Normirung der Gehälter der Aerzte die der Offiziere desselben Ranges wieder zum Vorbilde genommen und mit der Zumessung in Bezug auf die Satzungen von 1828 wieder zurück geschritten. Die beiden subalternen Rangstufen, die für den Offizier leicht erreichbar und nur Durchgangspunkte sind, stellen für den Arzt den Endpunkt und eine unüberschreitbare Grenze für die Abmessung seiner Competenzen dar. Erst nach langen Dienstjahren erhält der Militairarzt nach der allmählichen Durchschreitung der niederen Gehaltsstufen das Maximalgehalt des Ranges seiner Charge, und für manchen wird die Erlangung desselben somit unmöglich.

Diese Verhältnisse konnten für die Dauer nicht befriedigen und gaben um so mehr zu Klagen Veranlassung, als Aerzte in die Stelle der Chirurgen traten, und als eine viel grössere Bildung und Wissenschaftlichkeit, sowie ein gesteigertes Standesbewusstsein auch grössere Ansprüche an das Leben mit sich führten. Für den Bildungsweg, welchen ein Arzt zurückzulegen hat, und für die Opfer und Leistungen, bevor derselbe die Qualification als Assistenzarzt erlangt, gewähren die Stellung und die Competenzen dieser Charge und der höheren, welche erst nach langen Dienstjahren erreicht werden, dem Offizier gegenüber, wie der Generalarzt und Professor Dr. Wolff¹⁾ in neuerer Zeit näher nachgewiesen hat, nicht mehr ein befriedigendes Aequivalent und lassen ihn hinter den Collegen in den Heeren anderer europäischen grossen Staaten zurück.²⁾

Man weist den preussischen Militairarzt seit uralten Zeiten auf die Praxis im Civile an, um sich durch den Ertrag derselben schadlos zu halten. Man hat vielleicht die Möglichkeit, eine solche zu erlangen, von einzelnen Gardeärzten auf alle übrigen übertragen, allein dabei nicht bedacht, dass jene stets in derselben Garnison bleiben, nicht nöthig haben, in Folge von

¹⁾ Ueber den Stand des Arztes; Berlin, 1862, S. 54 bis 77.

²⁾ Vergl. die drei Jahrgänge der pr. militairärztlichen Zeitung.

Kommandos oder Uebungen für längere Zeit die Garnison verlassen zu müssen. Man sehe sich aber in den Provinzen bei den Aerzten der Linie um, welche Früchte hier die Praxis tragen kann, seitdem der Truppenarzt in seinem Vaterlande keine Heimath mehr hat, aus einer Provinz oder Garnison in die andere dem Regimente folgen und Monate lang ausserhalb der Garnison oder im Auslande zubringen muss, in welchem die Praxis den Militairärzten verboten ist, wie in Luxemburg, oder dieselben als vorübergehende Passagiere betrachtet werden. Welche Hindernisse ausserdem der Erlangung der Civilpraxis den Militairärzten in den Weg treten, ist überflüssig, hier anzuführen, da sie bekannt genug und oft erwähnt sind. Für die grosse Mehrzahl bleibt die Praxis unerreichbar und nur wenigen gewährt sie eine willkommene Zulage. Wäre die Civilpraxis einträglich; so würde der Staat sich nicht in der Nothwendigkeit gesehen haben, zur Linderung des Nothstandes den Garnison-, Bataillons-, Assistenz- und Unterärzten in den theueren Jahren 1856 bis 1859 jährlich eine Unterstützung zukommen lassen zu müssen, die aus den ersparten Gehältern der vacanten hülfsärztlichen Stellen bestritten wurde.¹⁾ Auch würden, wenn ein Familienvater unvermuthet stirbt, die Angehörigen oft nicht in einer solchen Noth zurückgelassen worden sein, dass das Offiziercorps die Kosten der Beerdigung trug, und in demselben oder bei den Militairärzten der Armee zur Milderung der ersten Noth collectirt werden musste. — Wenn auf der einen Seite die Praxis im Civile eine grössere praktische Ausbildung der Militairärzte mit sich führt; so ist doch andererseits zu wünschen, dass dieselben durch ihr Einkommen so gestellt wären, die Verfolgung der Civilpraxis nicht nöthig zu haben oder dieselbe durch ein Gebot nur auf die Betheiligung an Consultationen beschränkt würde, wie es in Holland und wohl auch anderwärts der Fall ist. Das Jagen nach Praxis und die Concurrenz untergraben alle Collegialität und schwächen den Corpsgeist, worüber sich viel sagen liesse.

¹⁾ Des Verf. Geschichte des Mil.-Med.-Wesens der pr. Armee u. s. w. S. 180.

Der militairische Rang brachte den Militairärzten nicht nur keinen Vortheil in Betreff des Gehaltes, sondern auch hinsichtlich ihrer dienstlichen Stellung zum Truppenverbande, weil diese keine gleichberechtigte mit der der Offiziere wurde. Der Rang blieb ungeachtet der äussern Abzeichen stets ein illusorisches Attribut. Er wurde namentlich durch die Entfernthaltung der Ehrenbezeichnungen nicht der mächtige Hebel für Opferwilligkeit, Freudigkeit und Unverdrossenheit im Dienste, und daher auch nicht anlockend zum Eintritte der auf eigene Kosten gebildeten Aerzte in den Dienst, weil sie in der Armee nicht entbehren wollen, was ihnen im bürgerlichen Leben gezollt wird. Es ist nicht die persönliche, sondern die Standeshhre, welche der Arzt gewahrt sehen will, auf die er, als der Mann der Wissenschaft und Kunst, und in Rücksicht gleicher Betheiligung an den Drangsalen, Entbehrungen und Gefahren des Krieges, wie der Offizier, gerechte Ansprüche hat. Wenn die Militairärzte dennoch ihre Pflicht mit Freudigkeit und Aufopferung thun, so geschieht diess dem Soldaten gegenüber aus Humanität und aus Liebe zur Kunst und Wissenschaft, ohne auf Dank und Anerkennung zu hoffen. Der Soldat schätzt jede Persönlichkeit im Militairverbande nur nach den militairischen Honneurs, die ihr zugestanden sind, ab und bemisst hiernach die Stellung, sowie die Achtung, die er seinem Vorgesetzten zu erweisen hat. Der Soldat erkennt den Arzt als solchen nicht an, obgleich der Unteroffizier ihm ein solcher ist, mit welcher Charge alle Militairärzte in Betreff der Honneur, d. h. durch das einzig ihm gezollte Grüssen, gleichstehen. Der Soldat steht daher auch in keinem disciplinarischen Verhältnisse zum Arzte, und können Vergehen nicht nach den strengen Kriegsgesetzen als Insubordinationen betrachtet und bestraft werden. Die Achtung vor dem Arzte, welche der Rekrut aus seiner Heimath mitbringt, wird nach dem Eintritte in's Heer durch einen sorgfältigen Unterricht vernichtet und dafür gesorgt, dass er ihm ungeachtet des Ranges und der denselben bezeichnenden Attribute nicht etwa eine militairische Ehrenbezeichnung erweise, die dem exklusiven Stande der Offiziere zukommt. — Schonung und Hebung des Ehrgefühls sind ein

nothwendiges Bedürfniss für jedes Mitglied der Armee, nur dem Arzte werden sie nicht gewahrt, und so oft er die Uniform trägt, wird er hierdurch gekränkt, und wahrlich nicht zum Vortheile der Armee; denn er wird durch eine solche rücksichtslose Stellung dem Soldaten gegenüber in seiner amtlichen Wirksamkeit beeinträchtigt und gelähmt, und geht des erforderlichen Vertrauens verlustig, dessen er bei der Ausübung seines Berufes nicht entbehren kann. — Der Arzt ist jetzt nicht Offizier und nicht Beamter. Wenngleich der Regierungskommissair ihn einen Militairbeamten mit Offiziersrang nannte; so beruhte diess auf einer Nichtkenntniss der Wirksamkeit, die weder eine einseitig ärztliche, noch weniger eine beamtenmässige, sondern eine vorwaltend militairische ist, wie ausführlich nachgewiesen worden ist.¹⁾

Diese eigenthümliche Stellung der Militairärzte und ihr gegenüber die bisherige Halbheit derselben drängte sie, um aus ihr herauszukommen, zu dem Wunsche einer Zusammenfassung in ein technisches Corps, in ein *Sanitätscorps*, und nach Analogie der Benennung in der französischen, italienischen und niederländischen Armee, wobei die Sprache zu Hülfe kommt, zur Ernennung von *Sanitätsoffizieren*, und zur Verbesserung ihrer Stellung in Erwägung der Gefahren, welche sie mit dem Soldaten und Offizier theilen, zur *Erklärung zu Combattanten oder zur Ertheilung aller Rechte derselben*, — eine Beanspruchung, welche schon die Reformkommission im Jahre 1848 für billig hielt, und welcher auch der Verf.

¹⁾ Dr. Wollenhaupt (Regimentsarzt), Ideen zur Reform des Mil.-Med.-Wesens; Schweidnitz, 1849; S. 13, 19, 31 — 40 u. s. w. — Derselbe, die Wesenheit des Militair-Sanitätsdienstes oder der Wirksamkeit der Militairärzte im Heere, in Blesson's Zeitschrift für Kunst und Wissenschaft u. s. w. Jahrg. 1855; Heft 4, S. 126; und deutsche Wehrzeitung, Jahrg. 1850, Nr. 204, 220, 226 u. 227. — Dr. Betschler (Regimentsarzt), über den Bericht der vom Kriegsministerium vom 16. Aug. 1848 zur Einleitung einer Reform des Mil.-Med.-Wesens niedergesetzten Kommission; Breslau, 1849; S. 8, 23, 43 u. s. w. — Petition der Berliner Aerzte an die hohen Häuser des Landtages vom 11. Februar 1860, in Dr. A. Göschens deutscher Klinik; Jahrg. 1860, S. 77 — 80.

bestimmteren Ausdruck verlieh.¹⁾ Man hat bis jetzt noch nicht anerkennen wollen, dass dem Arzte eben soviel Geistesgegenwart, Selbstverläugnung und Ruhe eigen sein muss, um auf dem Kampfplatze ärztliche Hülfe zur Erhaltung von Menschenleben zu leisten, als dem Kommandirenden, um nicht ohne Noth Menschenleben zu opfern, oder den Pionnieren bei Ausführung ihrer Arbeiten im Angesichte des Feindes u. s. w., und dass eine grössere Resignation dazu gehört, sich in den Hospitälern den Contagien des Typhus, der Ruhr und der Cholera auszusetzen, als mit Aufregung und Leidenschaft am Kampfe Theil zu nehmen. Dass die Uebung solcher ärztlicher Pflichten in grösseren Kriegen auch immer zahlreiche Opfer auf den Schlachtfeldern und in den Hospitälern gefordert hat, ist nicht unbekannt geblieben.²⁾ — Wenn der Militair-

1) Begutachtung des Berichtes u. s. w., S. 30.

2) Zum Beweise, wie viele Aerzte in den Feldzügen der neueren Zeit zu Grunde gingen, dienen als Nachträge zu den in meiner „Begutachtung des Berichtes der Reformkommission u. s. w., S. 30“ gemachten Mittheilungen über den Verlust an preussischen Militairärzten in den Befreiungskriegen nachstehende Data: *Die österreichische Armee* verlor in den Kriegsjahren 1848, 1849 und Anfang 1850 von 1500 Feldärzten incl. ärztlichen Gehülfen 1 Stabsarzt, 33 Regiments-, 81 Oberärzte, 45 Oberwundärzte, 130 Unterärzte und 64 ärztliche Gehülfen, im Ganzen 354. Davon starben an Typhus 230, an der Cholera 64, an anderen Krankheiten und an Verwundungen 54, und blieben vor dem Feinde 6. (Dr. L. Wittelshöfer, Taschenbuch für Feldärzte; Wien 1859), wo sub Nr. 80 das Verzeichniss dieser Aerzte zu finden ist. — Im italienischen Feldzuge von 1859 wurden sieben österreichische Aerzte auf dem Schlachtfelde verwundet, von denen vier tödtlich. — Bei der *russischen Armee* gingen während der Feldzüge in den Jahren 1853–1856 durch Krankheiten und Verwundungen 382 zu Grunde. (Allg. med. Central-Zeitung, 1857, Nr. 72, S. 575.) — Im russisch-türkischen Kriege war der Procentsatz der gebliebenen und gestorbenen Aerzte grösser, als der der Offiziere. Allein von 13 amerikanischen Aerzten, welche im Jahr 1855 in russische Dienste traten, sind nur 5 am Leben geblieben (Cölner Zeitung, 1861, Nr. 10), von 35 deutschen 11 (Revue scientifique etc., T. V., p. 496). — Bei der *französischen Armee* war der Verlust im algier'schen Feldzuge von 1857 wie 1 : 6, der an Offizieren wie 1 : 13, und liegen von 550 Aerzten 73 aller Grade in dem Boden der Krimm auf der Höhe des Chersonesos begraben. Zwischen dem Thore von Kamiesch und der Bucht von Kazatsch

arzt zu Folge dieser Pflichten, die er zum Theil auch im Frieden zu üben hat, bei seiner jetzigen Bildung aus seiner Halbheit heraus will und im Militairverbande eine ehrenvollere, mit dem Offizier in jeder Hinsicht gleichberechtigte Stellung anstrebt; so liegt diesem Streben ein natürlicher Ehrgeiz zu Grunde, zu dem ihn die Würde seines Standes und der Wunsch drängen, seine Wirksamkeit im ganzen Umfange erfolgreich im Interesse der Armee bethätigen zu können, welchem Rechnung zu tragen ist.

Der Wunsch der Militairärzte, zu Combattanten erklärt oder der Rechte derselben theilhaftig zu werden, hat in der Militair-Hierarchie zu Remonstrationen Veranlassung gegeben, welche in der Berliner Revue und in den militairischen Blättern Nr. 47 vom Jahre 1862 ihren Ausdruck fanden, indem man an diesen Wunsch die Vermuthung knüpfte, dass die Militairärzte in das Offiziercorps der Truppe aufgenommen zu werden beabsichtigten. Abgesehen von den vorgetragenen Gegengründen, welche nicht für das Urtheil des gesammten Offiziercorps, sondern nur einzelner Mitglieder desselben zu halten sein dürften und als unhaltbar bereits nach-

ist zu ihrem Andenken ein Obelisk errichtet worden. 43 davon starben in den Hospitälern an der Cholera, dem Typhus und an Verwundungen, von welchen letzteren 25, und unter ihnen 5 bei dem Sturme auf den Malakoff getroffen wurden. Die in den Hospitälern zu Gallipoli, Varna, Dobrutzscha, Adrianopel und im Piräus gestorbenen, sowie die als erkrankt oder verwundet nach Frankreich zurückgebrachten Aerzte sind in obige Zahlen nicht eingerechnet. — Die *englische Armee* soll im Krimmkriege 19 verwundete Aerzte gehabt haben; der Verlust der an Krankheiten gestorbenen dürfte dem der französischen Armee wohl gleich kommen. — Die englisch-ostindische Armee verlor bis zum Juli 1857 an getödteten oder an ihren Wunden gestorbenen 14. (Dr. Scrive, Méd. Inspecteur du service de santé, Relation méd.-chir. de la Campagne d'Orient; Paris, 1857. p. 349. — Dr. Baudens, Inspecteur etc., La Guerre de Crimée; Paris, 1858; p. 237, 274, 403.) — Der grösste Theil der zu Grunde gegangenen französischen Militairärzte ist in der Revue scientifique et administrative des médecins des armées de terre et de mer, Tom. V, Paris, 1856, p. 316--320 namentlich aufgeführt. Dasselbst liest man auch S. 372, dass die Piemontesen in der Krim 13 Aerzte verloren.

gewiesen sind¹⁾, wurde von den Militairärzten gegen eine solche Assimilation oder Verschmelzung der „Sanitätsoffiziere“ mit den Offizieren der Truppen Protest eingelegt, weil sie das Bedürfniss hierzu nicht fühlten, da die Fundamente ihres Standes, die Wissenschaft und Kunst, ihnen im Staate eine Ehre und Stellung sichern, die sie vollkommen befriedigen, und die sie im Militairverbande nur gewahrt wissen wollen, um in ihrem Wirken nicht gelähmt zu werden.²⁾

Was die Erklärung des Kommissarius des Kriegsministeriums betrifft, dass die Beschäftigung des Arztes die Aufrechterhaltung der (Offizier-) Autorität, dem Soldaten gegenüber, unmöglich machen würde, so scheint diese Ansicht nicht *dem* ritterlichen Sinne entsprossen zu sein, der im Mittelalter neben dem Kampfe mit dem zweischneidigen gewaltigen Schwerte in eiserner Rüstung, neben der Vertheidigung des irdischen Jerusalems gegen die Ungläubigen, sich die liebevollste Pflege der Kranken und Verwundeten zur christlichen Aufgabe und Pflicht machte, und Fr. Schiller zur Begeisterung anregte, indem er in den Ritterbrüdern von St. Johann zugleich die Knechte der Armee und die Pfleger der Kranken bewunderte.³⁾ Das Wiedererwachen des ritterlichen Sinnes nach dieser Richtung in der Neuzeit, der auch im Feldzuge von Schleswig-Holstein wieder seinen Ausdruck gefunden hat, wird hoffentlich nicht ohne Einfluss geblieben sein. — Vom militairärztlichen Standpunkte aus hat der bezeichnete Einwurf, der wohl nur der Ausdruck einer persönlichen Meinung gewesen sein dürfte, die verdiente Beleuchtung und Zurückweisung gefunden.⁴⁾

Es ist der schönste und edelste Beruf, seinen Mitmenschen in Leiden und Lebensgefahren beizustehen, und keine Handlung verpflichtet den Menschen zu grösserem Dank, als das Wirken des Arztes, was der Soldat und der Offizier im Kriege kennen lernen,

¹⁾ Pr. militairärztliche Zeitung; Jahrg. 1862, S. 281—285.

²⁾ Ebendasselbst; Jahrg. 1860; S. 46, 59, 60 und 61.

³⁾ Graf zur Lippe-Weissenfeld in dem Wochenblatt des Johanniter-Ordens; 1862, Nr. 1.

⁴⁾ Pr. militairärztliche Zeitung; Jahrg. 1861, S. 160, 224.

im langen Frieden aber oft vergessen. Dieser Dank hat Achtung im Gefolge, die auch mancher Soldat im Frieden gegen den Retter seines Lebens an den Tag legt. Welcher Militärarzt sollte nicht die Erfahrung gemacht haben, dass ihm freiwillig, im Herzensdrange und gegen alle Instructionen, von Posten aus Dankbarkeit Honneurs gemacht wurden, wenn er selbst Civilkleidung trug. — Diese Achtung, welche, einem natürlichen Gefühl entsprossen, jeder Mensch vor dem Arzte hat und somit auch der Rekrut aus dem Civilstande mit zur Truppe bringt, sollte in der Armee durch Instructionen nicht unterdrückt, sondern aufrecht erhalten werden, um die Autorität des Arztes, dem Soldaten gegenüber, nicht zu untergraben, das Vertrauen nicht zu schwächen und die Wirksamkeit nicht zu lähmen. Die Militärärzte wollen den Offizieren ihre spezifische Ehre und sonstigen Prärogative lassen, sich nicht in ihr Corps hineindrängen und irgendwie mit ihnen concurriren, aber der äusseren Achtungsbezeugung, wie sie militärisch üblich ist und den Werth des Menschen im Auge des Soldaten bezeichnet, können sie nicht entbehren, es muss ihr Offiziersrang aufhören, ein leerer Begriff in der Armee zu sein, er muss äusserlich anerkannt werden. Will man den Militärarzt in Erwägung seiner Stellung zu den Truppen im Frieden und Kriege nicht zum Combattanten erklären; so gewähre man die *Gleichachtung* mit denselben und alle Competenzen, welche sich hieran knüpfen, damit der militärische Rang endlich eine Wahrheit werde.

Es sind alle diese Verhältnisse, welche den militärärztlichen Stand drücken, durch die Petition einer Zahl von beinahe tausend Civilärzten, welche zu Folge der Dienstpflicht in Betreff ihrer Stellung ebenso, wie die im Dienste stehenden, interessirt sind, seit 1860 jährlich in der Landesvertretung zur Sprache gebracht, und von derselben, soweit sie für ausführbar und in der Billigkeit begründet gehalten wurden, unter dem 4. October 1862 anerkannt und dem Kriegsministerium zur Berücksichtigung wiederholt empfohlen worden. ¹⁾ Auch der jetzige Chef des Militär-Medicinal-Wesens

¹⁾ Dr. A. Göschen, deutsche Klinik; Jahrg. 1860, S. 77—80. — Vergl. die drei Jahrgänge der Pr. militärärztlichen Zeitung von 1860—1862.

hat dieser Behörde sehr umfassende Anträge vorgelegt, welche nach der Aussage des Regierungskommissairs noch weiter gehen sollen, als die Petitionen der Civilärzte. — Möchte die volle Verwirklichung nicht zu lange auf sich warten lassen, damit die Armee in ernsten Zeiten die Früchte ernten kann und es dem Volke in Waffen nicht an den erforderlichen Aerzten mangelt.

Die *Besoldung*, welche durch die Cabinetsordres vom 26. Mai 1826 und 29. Juni 1828 für die Militairärzte bei Abschaffung der Medicingelder festgestellt und vom 1. Januar 1829 an bezogen wurde, ist in dem Jahre 1849 vom Verfasser¹⁾ und später von Anderen wiederholt zum Gegenstande der Beurtheilung gemacht und damals schon bei dem gesunkenen Geldwerthe nicht mehr für genügend gehalten worden, nachdem ganz andere Ansprüche an die Bildung der Militairärzte gemacht worden waren. Ich suchte speciell nachzuweisen, dass der im Berichte der Berathungskommission (S. 70) vorgelegte Entwurf zu einem neuen Besoldungsetat, der nur 4701 Thlr. Gehalt und 15,570 Thlr. Servis mehr nachwies, welche Summe von 20,271 Thlrn. durch die Auflösung des Friedrich-Wilhelms-Instituts gedeckt werden sollte, noch weniger als der alte, der Armee die nöthige Zahl von tüchtigen Aerzten sichern könne, weil von 807 Aerzten mit Offiziersrang nur 10 das Gehalt von 1200, 15 das von 1000, 20 das von 900 und 10 das von 800 Thlrn. erreichen konnten, und die übrigen Gehälter von 600 bis 180 Thlrn. herunter, in welche die projectirte Besoldungssumme zersplittert wurde, kein Anlockemittel und keine Belohnung für gebildete Aerzte sein würden. — Dieses Besoldungsproject war ein verunglücktes des Generalarztes Dr. Eck zu nennen, weil er innerhalb des bisherigen Etats für die Militairärzte und die militairärztlichen Bildungsanstalten reformiren wollte, damit es dem Staate keinen Pfennig mehr koste. Zum Glück wurde der von der Kommission vorgeschlagene Etat nicht zur

¹⁾ Des Verf. Begutachtung des Berichtes u. s. w. S. 33—50.

Ausführung gebracht, und bei der Reform des Militair-Medicinal-Wesens in den Jahren 1848 und 1852 den Hülfssäzten, einigen Landwehr-Bataillons- und Garnisonärzten aus den ersparten Gehältern der Hülfssäzte, deren Zahl bereits auf weniger als fünf Achttheile heruntergegangen war, sowie der zur Zeit eingehenden Artillerie-Regimentsärzte allmählig eine Zulage zu ihrem Gehalt gewährt. Bei der Reorganisation der Armee und deren Vergrößerung von 150,000 auf 210,000 Mann erwartete man, dass das vom Jahr 1829 ab festgestellte Durchschnittsgehalt von 1000 Thlrn. für die Regimentsärzte und von 500 Thlrn. für die Bataillonsärzte fernerhin bei der nothwendigen Vergrößerung der Zahl der ersteren um 46 und der letzteren um 21, und bei Versetzung von 116 Bataillonsärzten der Landwehr zu den Linienregimentern, als Norm beibehalten und die Gesamtsumme der Gehälter der Vergrößerung der Armee entsprechen würde, allein diess war nicht der Fall, wie nachgewiesen werden soll.

Vor der Reorganisation sollte es in der Armee etatsmässig 821 Compagnie- und Escadron-Chirurgen geben, deren Gehalt im Jahre 1848 106,899 Thlr. betrug.¹⁾ Bei der Vergrößerung der Armee um 60,000 Mann wurde die Zahl der Assistenzärzte auf 472 mit dem Gehalte von 240 Thlrn. festgestellt. Jährlich betrug dasselbe demzufolge 113,280 Thlr., somit ungeachtet der bezeichneten Vergrößerung der Armee nur 6381 Thlr. mehr, während, wenn das Compagnie-Chirurgen-Wesen hätte beibehalten werden können, im Verhältniss zur Vergrößerung 42,759 Thlr. mehr, somit 149,658 Thlr., d. h. 36,378 Thlr. mehr, als im Jahre 1848 verwandt wurden, zur Besoldung erforderlich gewesen wären. Es kosteten daher die Hülfssäzte der Armee im Verhältniss zu deren Grösse um die letztgenannte Summe weniger.

Die Zahl der Bataillonsärzte betrug vor der Reorganisation der Armee bei der Garde und Linie 46, von denen 10 mit 600, 24 mit 500 und 12 mit 400 Thlrn. bezahlt wurden, also ein Durchschnittsgehalt von 500 bezogen. — Die Zahl der Bataillons-

¹⁾ Bericht der Reform-Kommission u. s. w. S. 70, Anlage A.

ärzte der Landwehr betrug 116. Sie wurden nach Beendigung der Kriege von 1813/15 nur auf ein Einkommen von 12 Thlrn. gestellt und bei ihrer Anstellung damals angewiesen, dasselbe nur als ein Hilfsmittel zur Erleichterung der Etablierung als praktische Aerzte zu betrachten und das Einkommen sich durch Civilpraxis zu vergrössern, wie die Physiker. Auch, als das Gehalt der Ober-Militairärzte des stehenden Heeres durch die Cabinetsordres vom 26. Mai 1826 und 29. Juni 1828 normirt wurde, erhielten sie nicht, wie die Bataillonsärzte desselben, 500 Thlr. durchschnittlich, sondern aus denselben Gründen nur 240 Thlr. jährlich, und erst im Jahre 1859 auf Grund des festgestellten Haushaltungs-Etats aus den dem Kriegsministerium zur Disposition gestellten Mitteln, nach dem kriegsministeriellen Erlass vom 22. Juni ej. a., sämmtlich 300 Thlr., nachdem durch Cabinetsordre vom 12. Februar 1852 nur sechszig derselben dieses Gehalt zugestanden war. Sie wurden daher immer als eine besondere Classe von Militairärzten betrachtet, denen man theils anfangs bei der Errichtung der Landwehr wegen ihrer geringeren wissenschaftlichen Bildung, besonders aber wegen ihrer geringeren amtlichen Beschäftigung, die ihnen einen Erwerb durch Civilpraxis gestattete, nicht gleiche Rechte zugestand. Wenn die Landwehrbataillone aber formirt oder mobil gemacht wurden, erhielten die Bataillonsärzte nach dem Erlass vom 21. April 1848 das Durchschnittsgehalt von 500 Thlrn. und, wenn sie bei Stammeompagnien von 100 — 200 Mann Dienste leisteten, eine nach der Kopfzahl bis auf 20 Thlr. sich steigernde Zulage, nach den Erlassen vom 27. October 1849 und 4. October 1850.

Bei der Reorganisatian der Armee wurden die Bataillonsärzte der Landwehr solche der Linie; es bekamen nun Alle dieselben Dienstpfllichten, aber nicht das Durchschnittsgehalt von 500 Thlrn., und man verliess somit dieses Princip. Es rückten die älteren allerdings zu ihrer Entschädigung nach der Anciennetät in höhere Besoldungsklassen, allein die jüngsten 69 Bataillonsärzte, d. h. 64 zu solchen beförderte Assistenzärzte und die 5 jüngsten Bataillonsärzte der Landwehr, erhielten resp. behielten das Gehalt

von 300 Thlrn. Nachdem durch Cabinetsordre vom 15. November 1860 19¹⁾ Stabs- und Garnisonärzte der kleineren Festungen in die nunmehrige Zahl von 183 Bataillonsärzten der Truppen (incl. 2 der Unteroffizier-Schulen) nach ihrer Anciennetät und ihren Gehältern, das für sechs 500 und für dreizehn 400 Thlr. betrug, einrangirt worden waren, stellte sich die Gehalts-Scala folgendermassen:

20 Stabs- und Bataillonsärzte à 600 Thlr. beträgt	12,000 Thlr.
37 „ „ „ (incl. 6 Garnison- ärzte) à 500 Thlr. beträgt	18,500 „
76 Stabs- und Bataillonsärzte (incl. 13 Garnison- ärzte) à 400 Thlr. beträgt	30,400 „
69 ²⁾ Stabs- und Bataillonsärzte à 300 Thlr. beträgt	20,700 „

Sa. 202

Sa. 81,600 Thlr.

Das Durchschnittsgehalt betrug bei dieser Besoldung nur etwa 404 Thlr.; wäre die der Etats von 1826/28 beibehalten worden, so würden 202 Stabsärzte 101,000 Thaler, somit 19,400 mehr gekostet haben.

Der Etat der *Ober-Stabs- und Regimentsärzte* betrug vor der Reorganisation, nachdem die neun Stellen der Artillerieregimenter eingegangen und die betreffenden Aerzte bei anderen Truppentheilen angestellt waren, ausserdem bei dem Garde-Reserve-Infanterie-Regiment eine neue Stelle geschaffen worden war, nicht mehr 91, sondern nur 83, von denen 16 ein Gehalt von 1200, 43 das von 1000 und 42 das von 900 Thlrn., in Summa 83,880 bezogen, und das Durchschnittsgehalt von 1000 Thlrn. um $10\frac{5}{8}$

1) Nach der alleg. C.-O. waren es 21 Garnisonärzte, resp. 7 mit 500 und 14 mit 400 Thlrn. Gehalts, von denen nach der C.-O. vom 3. Oct. 1860 die zu Luxemburg und Mainz zu Oberstabs- und Garnisonärzten mit 700 Thalern befördert wurden, wodurch die Zahl dieser von 9 auf 11 stieg, welche in die Oberstabsärzte der Truppen einrangirt wurden.

2) Inclusive des bei den technischen Militäranstalten zu Spandau angestellten Stabsarztes sind es 70. — Die der Cadettenhäuser sind nicht eingerechnet, sie gehören einem besondern Etat an, und ihre Besoldung ist eine feste von 600 Thlrn.

überschritten wurde, weil die Regimentsärzte der Artillerie bei ihrer anderweitigen Verwendung bereits höhere Gehälter als das von 900 Thalern bezogen.

Bei der Reorganisation der Armee wies der Etat, da nach kriegsministerieller Bestimmung vom 31. Mai 1860 zwei Stellen zu 1200, zwei zu 1000 und vier zu 900 Thalern wegen der acht noch zu errichtenden Cavallerie-Regimenter ausfielen, nachstehende Gehaltsscala nach:

22	Oberstabs- u. Regimentsärzte à 1200 Thlr.	= 26,400 Thlr.
77	" " " " à 1000 "	= 77,000 "
30	" " " " à 900 "	= 27,000 "
11	" " Garnisonsärzte à 700 "	= 7,700 "
Sa. 140 ¹⁾		Sa. 138,100 Thlr.

Durch die geringere Besoldung der 11 mit je 700 Thlrn. Einkommens wurde das Durchschnittsgehalt von 1000 auf $986\frac{3}{7}$ reducirt. Es fehlten somit nur 1900 Thlr. an der Besoldungssumme, um das Durchschnittsgehalt von 1000 Thlrn. voll zu machen. Es kosteten somit zur Zeit dem Staate:

202	Stabsärzte	81,600 Thlr.
140	Ober-Sabsärzte	138,100 "
		in Summa 219,700 Thlr.

Nach dem Etat von 1826/28 würden sie 101,000 resp. 140,000, in Summa 241,000, also 21,300 Thlr. mehr gekostet haben, die erspart wurden.

Die empfindlichste Einbusse hatten die Stabsärzte erlitten, denn die Zahl ihrer höheren Besoldungsstufen war verhältnissmässig geringer, die der niederen viel grösser und geringer an Umfang geworden. 145 von ihnen bezogen nur ein Gehalt von 3 bis 400; für 37 war nur die Aussicht auf 500, und für 20 auf 600 Thlr. Einkommens. Der Unterschied zwischen ihrer Besoldung und der in anderen Staaten war ein auffallend grosser; denn 54 p. C. der Gesamtsumme von 835 bezogen nur 240 Thlr.,

¹⁾ Exclusive der beiden Oberstabsärzte in den Cadetten-Häusern zu Berlin und Wahlstatt, welche auf einem besonderen Etat stehen.

die Assistenzärzte mit 173 Stabsärzten, also beinahe drei Vierteltheile oder 75 p. C. nur 240 bis 400 Thlr. 9 p. C. von denselben 300, 12 p. C. 400, ungefähr 7 p. C. 5 bis 600.¹⁾

Die Vergrößerung der Zahl der obermilitairärztlichen Stellen und die Vermehrung der Ascensions-Gehälter bei der Reorganisation der Armee führte den Regiments- und Bataillonsärzten nach C. O. vom 18. December 1860, welche die bis dahin proviso- rische Anstellung zur definitiven erhob, nachstehende Steigerung des Einkommens zu: 6 Regimentsärzte mit 1000 Thalern erhielten 1200, 24 mit 900, 6 Garnisonsärzte mit 700, 5 Bataillonsärzte mit 500, 1 mit 450, 4 mit 400, 1 mit 300 und sogar ein Stabsarzt des Instituts mit 240 Thlrn., jeder 1000 Thlr.; 3 Bataillonsärzte mit 500, 2 mit 450, 3 mit 400, 19 mit 300, jeder 900 Thlr., und 4 mit 300, jeder 700 Thlr.; 10 Bataillonsärzte mit 500 erhielten 600, 3 mit 450, 3 mit 400, 17 mit 300, je 500 Thlr., und 64 Assistenzärzte mit 240 wurden als Bataillons- ärzte mit 300 Thlrn. angestellt.

Diese ungewöhnliche und unerwartete Beförderung in höhere Gehaltsklassen, wie die preussische Armee noch nie nachgewiesen hatte, befriedigte und beglückte Viele zur Zeit, und auch die temporär auf ihrem Einkommen stehen gebliebenen schöpften die Hoffnung, dasselbe schneller vergrößert sehen zu können; die Assistenzärzte erfreuten sich, dass sie ihrer bisherigen dienstlichen Stellung entrückt wurden, 60 Thlr. mehr erhielten und die Litze tragen durften. — Eine besonnene Beurtheilung des neuen Etats stellte jedoch bald heraus, dass die Verbesserung der Gehälter

¹⁾ Gehalts-Nachweisungen befinden sich in der Pr. militairärztlichen Zeitung im Jahrgange 1861 über die Militairärzte Frankreichs, S. 227, Württembergs, S. 263; Jahrg. 1862 Badens, S. 82, Englands, S. 95, Spaniens 178, Russlands, S. 191, Bayerns, S. 201, Sachsens 276. — Die Berliner klinische Wochenschrift, Jahrg. 1865, S. 79, enthält die Gehälter der Aerzte der österreichischen, hannoverschen und belgischen Armee. Nur die Gehälter der österreichischen Militairärzte stehen hinter denen in anderen Staaten zurück; allein in Süddeutschland wird mit einem Gulden eben so viel ausgeführt, als im Norden mit einem Thaler, und der aus der Josephs-Academie tretende Oberarzt erhält sogleich 528 Gulden.

nur eine Folge der Vergrößerung der Armee, nicht aber der Erhöhung des Besoldungs-Etats war, dass für die in die Reihenfolge eintretenden jüngeren Bataillons- und Garnisonsärzte der 19 kleineren Festungen die Aussicht, in einen höheren Gehaltsatz treten zu können, jetzt eine viel entfernter liegende, somit schlechtere geworden war, weil sie mit viel grösseren Pflichten, als den Landwehr-Bataillonsärzten oblagen, nicht, wie früher, mit 400, sondern mit 300 Thlrn. eintraten, nur die Stellen mit 400, nicht aber die mit 500 und 600 Thlrn. verhältnissmässig vermehrt waren, und somit der Besitz eines dieser Gehälter in eine weitere Ferne gerückt wurde, da der jüngste 70 Vorderleute aus dem Wege geräumt sehen musste, bevor er 400 Thlr. erhalten konnte, nach abermaliger Beförderung von 76 Vorderleuten 500, und nach fernerem Ausscheiden von 37 aber erst 600 Thlr. zu beziehen seien.

Es war nach dem bisherigen Abgange der Assistenzärzte mit und ohne Pension und durch den Tod, im Ganzen etwa von 26 jährlich, und durch Beförderung von etwa 12, also von 38, nachgewiesen,¹⁾ dass der jüngste Assistenzarzt, obgleich die Armee zur Zeit wegen der in ihr noch befindlichen Wundärzte erster Klasse, kaum die Hälfte des Etats zum Avancement Berechtigte besass, wenigstens fünf Jahre brauchen würde, um also in einem Alter von 30 Jahren 300 Thaler Gehalt zu bekommen, vier Jahre später, nachdem 18 Stabsärzte jährlich auf verschiedene Weise aus der nächsten Gehaltsklasse geschieden sein würden, erst 400 und noch vier Jahre später 500 Thlr. und mit dem vierzigsten Lebensjahre erst 600 Thlr. zu beziehen, oder, wenn er so glücklich wäre, zum Oberstabsarzt befördert zu werden, erst nach 15- bis 18jähriger Dienstzeit 700 Thlr. erhalten würde. Diese auf einen sehr günstigen Abgang berechnete Aussicht stand aber den in die Armee zunächst tretenden Militärärzten nicht bevor, da durch die Reorganisation ein grosser Theil der Vordermänner im besten Lebensalter in die Reihenfolge gekommen war, und die Zahl derer, welche auf eine Beförderung Anspruch

¹⁾ Pr. militairärztliche Zeitung; Jahrg. 1862, S. 246.

machen konnten, durch den Ersatz der abgehenden Wundärzte erster Klasse durch promovirte Assistenzärzte, sich von Jahr zu Jahr mehren, somit um so länger gewartet werden musste, bevor das niedrigste Gehalt eines Bataillonsarztes erlangt werden könnte.

Ebenso lag für die Stabsärzte dadurch ein Hinderniss vor, eine höhere Gehaltsklasse sobald erreichen zu können, als bei der Reorganisation gleichzeitig eine Menge junger Militairärzte in die besseren Gehaltsklassen kamen, von denen ein Abgang durch Tod oder Pensionirung nicht sobald erwartet werden könnte.

Was die Oberstabsärzte betrifft, so kann man annehmen, dass jährlich acht abgehen, die nicht immer die ältesten sind und ein höheres Gehalt disponibel machen. Es hat der jüngste daher fünf Jahre zu warten, bevor er 1000 Thlr. erhält, und fernere zehn Jahre, um in das Gehalt von 1200 Thlrn. zu kommen. Er ist dann 55 Jahre alt und hat eine dreissigjährige Dienstzeit hinter sich. Wo bleibt daher die Aussicht, mit dem dreissigsten Lebensjahre Regimentsarzt mit 900 Thlrn. werden zu können, wie der ministerielle Kommissarius äusserte? ¹⁾

Dieses ist unter den günstigsten Verhältnissen, denen kaum entgegen gesehen werden kann, das Resultat eines langen mühevollen und thätigen Lebens mit Entbehrungen, Aufopferungen und Gefahren. Und dieses Ziel erreichen nicht einmal Alle, die sich dem militairärztlichen Dienste widmen, weil zwischen den ordinirenden Aerzten der Armee eine Kluft fortbesteht, die nicht für Jeden zu überschreiten ist. Vielen wird das Loos, auf halbem Wege stehen bleiben und in Folge der Normirung ihrer Pension nach dem militairischen Range, also nach dem eines Premier-Lieutenants erster Klasse, sorgenvoll ihrem Alter entgegen schreiten zu müssen, da sie es bei einer Dienstzeit zwischen 30 und 40 Jahren nur zu einer Pension von 250 Thlrn. bringen können, die sich über 40 Jahre hinaus nur um 75 Thlr. erhöht.

Für manche thatkräftige und ihrer Leistungsfähigkeit bewusste Aerzte sind diese Verhältnisse die Veranlassung geworden, zeitig

¹⁾ Allgemeine medicinische Central-Zeitung; Jahrgang 1861, S. 161 und 383.

und in ihrer Manneskraft umzukehren und den Militärdienst zu verlassen; für die Civilärzte wurden sie bisher nicht anlockend zum Eintritt.¹⁾ Die bisherige Besoldung der preussischen Militärärzte blieb auf den niedrigen Gehaltsstufen zu sehr hinter der anderer junger und leistungsfähiger Männer zurück. Gymnasiasten, die sich dem Postfache widmen, fangen mit 300 Thlrn. Diäten an, dergleichen junge Kaufleute, die bei der Königlichen Bank eintreten. Dieselben treten mit 300 Thlrn. ein, erhalten im dritten Jahre 400 Thlr., nach Beendigung desselben werden sie mit 500 Thlrn. fest angestellt und rücken nach bestimmten Dienstjahren in immer höhere Gehaltsklassen. Aehnlicher Besoldungen erfreuen sich junge Männer bei anderen Verwaltungsbranchen, weil man annimmt, dass ein solches Gehalt für einen gebildeten Mann jetzt erforderlich ist, um seine nothwendigsten Lebensbedürfnisse bestreiten zu können. Intendantur- und Regierungs-Secretäre, Subalternbeamte, welche nicht studirt haben, können es bis zu einem Gehalt von 900 bis 1000 Thlr. bringen, das jedem gewiss ist, wenn er seine Schuldigkeit thut und nicht vorzeitig aus dem Leben abgerufen wird. Welcher Unterschied der vorangegangenen Leistungen dieser Beamten und der eines Arztes, der erst in einem Alter von 25 Jahren Assistenzarzt in der Armee werden kann?

Es war zu erwarten, dass die bei der Reorganisation der Armee ausgeworfenen Besoldungen nicht befriedigen und der Armee für die Dauer die erforderliche Zahl von Aerzten sichern konnten. Das Kriegsministerium überzeugte sich auch hiervon, und das Jahr 1865 brachte durch C. O. vom 5. Juli desselben, eine schon vom 1. Januar desselben beginnende Verbesserung der Gehälter von 700 Thalern an abwärts. Es war zu diesem Zweck bereits im Staatshaushalts-Etat für 1865 die Summe von 35,180 Thlrn. mit der Randbemerkung¹⁾ in Ansatz gebracht worden: „Die Verbesserung der pecuniären Lage der Aerzte ist unabweislich geboten, wenn der in Folge der geringen Besoldung immer mehr

¹⁾ Pr. militärärztliche Zeitung; Jahrg. 1862. S. 245.

¹⁾ Band IV. der Anlagen, Ausgabe Tit. XX. der Truppen, Abschnitt VIII., Nr. 102, S. 51.

hervortretende Mangel an Aerzten dem Sanitätsdienste in der Armee nicht Gefahr bringend werden soll; die nebenstehende Summe gestattet die Erhöhung der Gehälter der 158 ältesten Assistenzärzte um 60 Thlr. und die der Stabsärzte um 100 Thlr. Auch sind darin die Mittel enthalten, den Ober-Stabsärzten als niedrigstes Gehalt 900 Thlr. gewähren zu können.“

Der diese Erhöhung betreffende Allerhöchste Erlass wurde durch das Allgemeine Kriegs-Departement unter dem 9. August zur Ausführung gebracht, nachdem bereits unter dem 26. Juli die Steigerung des Gehalts des Generalarztes beim Medicinalstabe der Armee um 300 Thlr. verfügt worden war.

Die Zahl der Aerzte hatte inzwischen folgende Veränderung erlitten. Die der Ober-Stabsärzte beträgt zur Zeit durch die Anstellung eines solchen bei dem Invalidenhouse zu Berlin 141 excl. der beiden in den Cadettenhäusern zu Berlin und Wahlstatt. Die Zahl der Stabsärzte, excl. der drei in den Cadettenhäusern zu Culm, Bensberg und Potsdam, steigerte sich von 202 durch die Neuanstellung von 27 bei den Feldartillerie-Regimentern nach C. O. vom 16. Juni 1864, von einem Stabsarzte bei den beiden combinirten Stämmen des ersten und dritten Bataillons 3. brandenburgischen Landwehr-Regiments (Nr. 20) und durch 2 bei dem Contingent in Gotha, sämmtlich mit einem Gehalt von 400 Thlrn., auf 232. — Die Zahl der Hilfsärzte ist jetzt incl. der für die Invaliden und die Bureaux der Corpsärzte, ausschliesslich der 6 für die Cadettenhäuser und von drei in Kurzem bei den Haupt-Artilleriewerkstätten zu Danzig, Deutz und Neisse wegen Auflösung derselben eingehenden Stellen, auf 460 festgestellt.¹⁾

Die Gehaltsstufen stellen sich diesen Anordnungen zu Folge:

1) Für die Ober-Stabsärzte:

22	zu 1200 Thlrn.	=	26,400 Thlr.
77	„ 1000 „	=	77,000 „
42	„ 900 „	=	37,800 „
Sa. 141		141,200 Thlr.	

¹⁾ Dr. Prager, Ergänzungs-Heft; Berlin, 1865, S. 44 bis 46.

Durch diese Besoldungssumme, welche um 200 Thlr. überschritten wird, weil die Gehaltsstufe von 900 Thlern nicht ganz die doppelte Zahl derer der ersten enthält, ist das Durchschnittsgehalt von 1000 Thlrn. hergestellt.

2) Für die Stabsärzte:

25 zu 700 Thlrn.	= 17,500 Thlr.
40 „ 600 „	= 24,000 „
83 „ 500 „	= 41,500 „
84 „ 400 „	= 33,600 „
<u>Sa. 232</u>	<u>116,600 Thlr.</u>

Das Durchschnittsgehalt beträgt 502^{17/29}. — Die Gesamtbesoldungssumme für alle Militärärzte der Armee, incl. der Garnisonsärzte, beträgt nunmehr 259,600 Thlr., welche in Bezug auf den am 1. Januar 1829 zur Anwendung gekommenen Besoldungs-Etat, der nunmehrigen, bei der Reorganisation der Armee stattgefundenen Vergrößerung der Zahl der Aerzte derselben entspricht.

Es war die Wiedergewährung dieses Gehalts dringend erforderlich, besonders, um den Stabsärzten wieder gerecht zu werden. Ob diese ihnen und 158 Assistenzärzten Allerhöchst bewilligte Erhöhung des Einkommens unter den übrigen obwaltenden Verhältnissen den Erwartungen entsprechen, d. h. die auf Staatskosten gebildeten Aerzte für die Lebenszeit der Armee im grösseren Umfange erhalten und auch auf ihre eigenen Kosten gebildete in grösserer Zahl zuführen wird, muss die Zukunft lehren. Der Weg zur Erlangung eines Einkommens von 700 Thlr. ist ein langer, es liegt dieses Ziel in ungewisser Ferne und wird erst erreicht, nachdem 207 Stabsärzte beseitigt sind, wozu vom Eintritte als Assistenzarzt an ein Zeitraum von 20 Jahren erforderlich sein dürfte. Die Erlangung eines höheren Einkommens ist für viele ganz unerreichbar. — Etwas anlockender würde der ärztliche Dienst in der Armee werden, wenn die Steigerung des Gehaltes an bestimmte Dienstjahre geknüpft würde, wie es in Frankreich, England und Russland der Fall ist, und, wie in Frank-

reich und England, mit Erreichung des sechzigsten Lebensjahres der Austritt aus dem Dienste gefordert würde. — Noch anziehender würde der Eintritt und das Bleiben im Dienste werden, wenn die ordinirenden Aerzte nicht zwei Classen bildeten, sondern die Gehaltsscala für alle zugänglich wäre, wodurch das dienstliche Interesse nicht gefährdet werden würde, wie früher nachgewiesen wurde. — Für die Hülfssärzte wäre zu wünschen, dass die Zahl der Gehälter von 300 Thalern noch vergrössert würde, und dafür die Zulagen für Lazarethwacht, Beschäftigung in der Dispensivanstalt, bei Verwaltung der Verbandgegenstände, für den Dienst in Cantonnements- und Cholera-Lazarethen u. s. w., die nach der Stärke der Truppentheile, der Krankenzahl und nach Tagen berechnet werden, wegfielen, da sie noch zu sehr an das Compagnie-Chirurgen-Wesen und an den Unteroffiziersrang erinnern.

Eine Abweichung von dem Principe, die Competenzen der Militärsärzte im Allgemeinen nach ihrem Range zu normiren, weist die *Stellung der Corpsärzte* nach, die nicht das Gehalt des Majors, d. h. 1800 Thlr., sondern nur 1500 Thlr. bekommen, aber gegen einen Pensionsbeitrag um 5 Thlr. weniger, als der Major zu leisten hat, der Pensionssätze desselben theilhaftig werden. Statt des Ranges war es bei der Normirung der Gehälter im Jahre 1826/28, die grössere Beschäftigung in Folge der im Jahre 1829 eingeführten jetzigen Arznei-Verpflegung, welche dem Divisions-Generalärzte zu seinem Gehalte von 1200 Thlrn. 300 Thlr. Zulage zukommen liess. Diese Inconsequenz dem Majorsrange gegenüber wurde fernerhin befolgt, obgleich in Folge der seit jener Zeit immer mehr entwickelten Organisation des Militair-Medicinal-Wesens die Geschäfte der Generalärzte eines Armee-Corps sich fortwährend vergrösserten und nicht mehr allein auf das Rapport- und Arznei-Verpflegungs-Wesen sich bezogen.

Da die Reform-Kommission¹⁾ bereits der Billigkeit gemäss erachtet hatte, dass den drei ältesten Corpsärzten, d. h. einem Drittheile derselben, wenigstens das Gehalt von 1800 Thlrn.

¹⁾ Bericht derselben, S. 20.

verliehen werde, welches das niedrigste für den Intendanten¹⁾ darstellt, weil die Betheiligten in der Regel eine lange Reihe von Jahren gedient und eine weitere Ascendenz nicht zu hoffen hätten, wurde bei den Gesuchen des Verfassers in den Jahren 1851 bis 1854 um Verbesserung der Gehälter der Feldlazareth-ärzte (siehe den Abschnitt über Feldlazareth-Wesen) auch auf das Feldgehalt des Generalarztes im Jahre 1813, das damals schon 1800 Thlr. jährlich und 25 Thlr. Zulage monatlich betrug, hingewiesen und die Erfüllung des Wunsches, dass die drei ältesten Generalärzte wenigstens während des Friedens 1800 Thlr. bekommen möchten, in Antrag gebracht. Dasselbe that der Generalarzt Dr. Sommer des 6. Armee-corps unter dem 5. Mai 1852 in einer sehr motivirten Darstellung der Situation der Generalärzte, wobei auch für den Generalarzt des Militair-Medicinalstabes diese Gehaltserhöhung in Anspruch genommen wurde, welche nunmehr erfolgt ist. Der Chef des Militair-Medicinal-Wesens reichte dieses Gesuch unter dem 25. Juni ej. a. an Se. Excellenz, den Herrn Kriegsminister und Generallicutenant von Bonin ein, worauf unter dem 21. Juli ej. a. erwiedert wurde, dass das K. Kriegsministerium auf den Vorschlag, soweit es die Zulänglichkeit der Mittel gestatten sollte, *Rücksicht nehmen würde*, wovon der Generalarzt Dr. Sommer unter dem 27. Juli ej. a. in Kenntniss gesetzt wurde. Da diese Gehaltserhöhung für die vier Generalärzte in dem für 1853 den Kammern vorzulegenden Etat nicht in Ansatz gebracht worden war, richtete der etc. Dr. Sommer unter dem 22. November 1852 an den Chef wiederum einen Antrag, worauf dieser unter dem 22. December erwiederte, dass nach eingezogenen Erkundigungen diese vom Kriegsministerium beantragte Gehaltserhöhung vom Herrn Finanzminister wegen Beschränktheit der Geldmittel als unzulässig zurückgewiesen wäre, und dass leider, da der Etat für 1853 bereits festgestellt sei, um den Kammern zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden zu können, von weiteren Schritten in dieser Angelegenheit seinerseits

¹⁾ Die Intendanten beziehen 1800, 2000 und 2200 Thlr. Gehalt.

hätte Abstand genommen werden müssen, weil eine gänzliche Erfolglosigkeit vor auszusehen sei. Zugleich versicherte der Chef, dass er diese Angelegenheit zu seiner Zeit wieder aufnehmen und nach Kräften unterstützen würde. — Auf meine Gesuche zu demselben Zweck vom 24. November 1853 und 22. Juni 1854, behufs Erhöhung der Feldcompetenzen, erhielt ich unter dem 30. Juni 1854 vom Chef den Bescheid, dass er sich zur Einreichung meines Gesuches nicht bewogen finden könne, da die Erfüllung desselben im Widerspruche stehe mit dem im Kriegs-Verpflegungs-Etat streng durchgeführten Principe, im Kriegszustande überall die Friedensgehälter beizubehalten und neben denselben bloß Feldzulagen zur Erhöhung des Einkommens zu bewilligen; übrigens sei schon von der Reform-Kommission im Jahre 1848 der Vorschlag zur Erhöhung der Friedensgehälter der drei ältesten Generalärzte gemacht, mit dem Kriegsministerium wiederholt verhandelt und von demselben ausgesprochen worden, dass es diese Erhöhung für billig erachte und herbeizuführen geneigt sei, sobald die hierzu erforderlichen Geldmittel zu Gebote stehen würden. — Hierauf wurde unter dem 8. Februar 1855 von mir dem damaligen Kriegsminister Herrn General-Lieutenant Grafen von Waldersee, Excellenz ein erschöpfendes Promemoria über die Stellung der Generalärzte und ihre Felddausrüstung übersandt, und dem Chef eine Abschrift eingereicht. Das Resultat dieses Gesuches war der in der Antwort des Chefs vom 30. Juni 1854 mir bereits zu Theil gewordene Bescheid. — Auf einen abermaligen Antrag vom 17. November 1855, in welchem nachgewiesen wurde, wie der Generalarzt überhaupt hinsichtlich seiner Competenzen beschnitten sei, und auf Erhöhung der Meilen- und Tagegelder resp. auf $1\frac{1}{2}$ und 3 Thlr. gebeten wurde, erhielt ich von dem Chef unter dem 21. December ej. a. in Folge seiner wiederholten Anträge und des vom 13. Mai 1855 einen Extract aus dem Bescheide des Kriegsministeriums vom 8. Aug. 1855, in welchem auf bessere Zeiten in Betreff der finanziellen Lage des Staates vertröstet wurde. — Obgleich später von dem Generalarzte Dr. Jungnickel und anderen Corpsärzten auch solche

Anträge gemacht worden waren; so blieb es doch stets bei der blossen Anerkennung der Billigkeit und der Eröffnung der Aussicht, bei Vorhandensein der Mittel die Verbesserung eintreten zu lassen, es wurde aber die Erhöhung der Gehälter der drei ältesten Corpsärzte bis jetzt nicht auf den Etat gebracht und bei der Landesvertretung in Antrag gestellt, der sicherlich von Erfolg gewesen sein würde. Erst auf den Etat für 1865 ist für den Generalarzt des Militair-Medicinalstabes „wegen der Wichtigkeit seiner Stellung und der grossen Beschäftigung, die ihm nicht erlaube, Praxis treiben zu können“, das Gehalt von 1800 Thlrn. aufgenommen worden, eine Berücksichtigung der Corpsärzte, selbst nicht der drei ältesten, aber unterblieben.

Wie schwierig es ist, selbst geringe Competenzen, deren Nachsuchen von den vorgesetzten Behörden in der Billigkeit und Gerechtigkeit begründet gefunden wird, bewilligt zu sehen, lehren meine vielfachen Bestrebungen, dem General- und Corpsarzte den *Bureau-Servis für ein Geschäftszimmer* zu bewilligen, welcher den Militair-Oberpredigern und Corps-Auditeuren zu Theil wird, obgleich ihr Geschäftskreis nicht so umfassend ist, dass sie nöthig haben, ein Bureau-lokal für Hilfsarbeiter unterhalten zu müssen. Der Corpsarzt weist in dieser Hinsicht in der Armee eine einzig dastehende Ausnahmestellung nach, die seine Halbheit auch in dieser Hinsicht beweist und ihn weder den Offizieren noch den Beamten zuzählen lässt. — Er bezieht monatlich 5 Thlr. Bureau-gelder zur Bestreitung der Schreibmaterialien und Bureaubedürfnisse, der Kommandeur eines Bataillons aber 8 Thlr. monatlich, wodurch er um so mehr entschädigt wird, als dessen Bureauarbeiten mit denen eines Corpsarztes nicht zu vergleichen sind. Dessen ungeachtet muss dieser wie jener von dem Servis, welcher für beide gleich und der eines Hauptmannes oder Regimentsarztes ist, für ein Bureau-lokal, also für eine Stube mehr, und für die Heizung und Erleuchtung derselben sorgen. Die Hauptleute erhalten aber bei Vertretungen eines Bataillons-Kommandeurs 36 Thlr. jährlich zur Beschaffung des Bureaulokals überwiesen, obgleich ihnen derselbe Wohnungsraum zugemessen ist. Die dem Generalarzte

durch diese Zumuthung erwachsenden Mehrausgaben, obgleich er nicht das Gehalt eines Majors bezieht, und die Schmälerung seines Einkommens durch einen zu leistenden höheren Miethzins, wurden schon im Jahre 1848 für mich die Veranlassung, einen motivirten Antrag unter dem 1. December an den damaligen Chef (General-Stabsarzt Dr. Lohmeyer) einzusenden, in welchem zur Entschädigung für das geringere Bureaugeld um den Bureau-Servis von 3 Thln. monatlich gebeten und auf die dem General-arzte des 8. Armeecorps zufallenden viel grösseren Geschäfte hingewiesen wurde. Unter dem 12. December ej. a. erwiederte der Chef, dass mein Antrag aus denselben Gründen abgelehnt sei, welche vom Kriegsministerium unter dem 18. Juli 1843 bei einem ähnlichen Gesuche des Generalarztes Dr. Lesser des 5. Armeecorps vom 12. Juli ej. a. geltend gemacht worden seien, nämlich, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen an eine Erhöhung des Servis-Etats gar nicht gedacht werden dürfe, vielmehr auf die möglichste Verminderung desselben würde Rücksicht genommen werden müssen. Die etatsmässige Servis-Competenz der Corpsärzte sei übrigens auf das Bedürfniss von mehreren Stuben basirt, wovon dieselben füglich ein Zimmer als Geschäfts-Bureau benutzen könnten. Unter dem 20. December ej. a. wurde mir eine Abschrift dieser kriegsministeriellen Bestimmung und des Begleitschreibens des Generalstabsarztes Dr. Lohmeyer von diesem mitgetheilt, aus welchem letzteren hervorging, mit welchem Interesse er sich dieser Angelegenheit angenommen und nachgewiesen hatte, dass dem Generalarzte ein solches Geschäftslokal nothwendig sei und es sich eben darum handle, eine Aenderung der bisherigen Bestimmungen zu Gunsten der Generalärzte herbei zu führen, das Kriegsministerium es doch gewiss nicht der Billigkeit gemäss erachten könne, wenn einem Beamten zugemuthet würde, dass er von seinem Gehalte auch solche Ausgaben machen müsse, ohne dafür entschädigt zu werden, welche ihm lediglich aus seinem Amte erwüchsen. Da dergleichen von den Beamten anderer Branchen nicht gefordert würde, sondern hierin überall die Grundsätze der Billigkeit walteten, so dürfte es wohl keinem

Zweifel unterliegen, dass des Königs Majestät, sofern Allerhöchst derselben Vortrag hierüber gemacht würde, die noch aus früheren Jahren, wo der Geschäftskreis der Generalärzte noch nicht von dem jetzigen Umfange war, sich herschreibende Bestimmung zu Gunsten der Corps-Generalärzte modifiziren möchten. Hieran wurde der Antrag geknüpft, geneigtest dahin wirken zu wollen, dass den Corps-Generalärzten der Bureau-Servis Allerhöchsten Ortes zugestanden werde.

Unter dem 28. Januar 1852 schickte ich ein Gesuch an den damaligen Kriegsminister, Herrn General-Lieutenant von Bonin, in welchem ich die Stellung der Generalärzte überhaupt schilderte, die Belastung des Servises durch die hohen Miethpreise und die Haltung eines Bureaulokals, und des Gehalts durch die Steuern, bei der Unmöglichkeit wegen der immer grösser werdenden amtlichen Beschäftigung durch Civilpraxis eine Nebeneinnahme sich verschaffen zu können, hervorhob. Der Chef, welcher eine Abschrift zugeschickt erhielt, theilte mir hierauf unter dem 3. Juni ej. a. eine Abschrift seines unter dem 31. Mai an das Kriegsministerium gerichteten Begleitschreibens mit, aus welchem hervorging, dass er sich des Gegenstandes mit eben so warmer Theilnahme angenommen hatte, als sein Amtsvorgänger, indem er mein Gesuch nicht nur für vollkommen begründet, sondern im Einverständniss mit dem Vortrage seines Amtsvorgängers vom 6. December 1848 es nur für billig erachten könne, dass sämmtlichen Corps-Generalärzten als Entschädigung für das von ihnen zu unterhaltende Geschäftslokal der Bureau-Servis gewährt werde. Erst unter dem 12. November 1852 erfolgte die Antwort des Kriegsministeriums, die mir unter dem 22. ej. m. mitgetheilt wurde. Der Inhalt äusserte sich dahin, dass das Kriegsministerium mit dem Herrn Finanzminister wegen Erlangung der erforderlichen Fonds in Verbindung getreten sei, derselbe aber erklärt habe, ein dringendes Bedürfniss zur Bewilligung des Bureau-Servises für die Corps-Generalärzte nicht anerkennen zu können, da dieselben ein höheres Einkommen als die Corps-Anditeure und Militair-Oberprediger bezögen, und desshalb eine Vergleichung

mit diesen Beamten die neue Bewilligung nicht ausreichend motiviren könne, abgesehen davon, dass die Generalärzte durch die Möglichkeit eines Nebenerwerbes mittelst Praxis schon in einer weit günstigeren Lage sich befänden, als die gedachten Kirchen- und Justizbeamten. Bei der ungünstigen Finanzlage des Staates habe daher der Herr Finanzminister Anstand genommen, sich dem desfalls erforderlichen Immediat-Vortrage anzuschliessen. Schliesslich bemerkte das Kriegsministerium, *dass es diesen Gegenstand zu einer geeigneteren Zeit wieder aufzunehmen beabsichtige.*

Auf eine unter dem 10. August 1853 abermals an das Militair-Oekonomie-Departement gerichtete Eingabe und die Einsendung derselben in Abschrift an den Chef, in welcher hervorgehoben wurde, dass der Corps-Auditeur und Oberprediger durch Nebenämter ihr Gehalt vergrössert sähen und das Treiben der Civilpraxis wegen Ueberhäufung mit Amtsgeschäften unzulässig sei, wurde mir von dem Chef unter Anerkennung der Billigkeit des Gesuches und mit dem Wunsche, dass derselben die anderweiten grossen Anforderungen, welche Seitens der Militairverwaltung an die Staatskasse gemacht würden, nicht lange mehr entgegenstehen möchten, unter dem 28. September 1853 in einer Abschrift des kriegsministeriellen Bescheides vom 17. ej. m. mitgetheilt, dass im Anschluss an die Verfügung vom 12. November 1852, gegenwärtig nicht der Zeitpunkt sei, eine Erhöhung des Services oder der Schreibmaterialien-Vergütung der Generalärzte allgemein zu beantragen, und dass zur ausnahmsweisen derartigen Bewilligung für mich in dem grösseren Geschäftskreise kein hinreichend gewichtiger Grund gefunden werden könne.

Im Jahre 1853 erschien ein neues Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, das vom 1. Juli an in Wirksamkeit trat, und in welchem eine Erhöhung des Bureau-Services für die Generalärzte nicht in Ansatz gebracht worden war. In einem an den Herrn Kriegsminister, General-Lieutenant von Bonin, unter dem 21. December 1853 direct gerichteten Gesuch wurde bei Bezugnahme auf die verschiedenen Petitionen

um die Anerkennung der Billigkeit und Cerechtigkeit der Gewährung des Bureau-Services gebeten, die 324 Thlr. für alle neun Generalärzte auf den Etat von 1854 bringen zu lassen, da dies im Verpflegungs-Reglement vergessen worden sei und die im Bescheide vom 17. September a. c. angegebene Ursache: dass jetzt anderweitig zu grosse Anforderungen in Betreff der Militärverwaltung an die Staatskasse gemacht würden, sich wohl fernerhin geltend machen dürfte. Hierauf theilte das Militair-Oekonomie-Departement dem Chef unter dem 8. Januar 1854, welchem Abschrift eingeschickt war, mit, dass ich zu dergleichen directen Anträgen um so weniger berechtigt sei, als es sich hier um eine Begünstigung *sämmtlicher Generalärzte* handle, deren mir nicht zustehende Vertretung ich dem Chef zu überlassen habe, was dieser mir bemerklich machen und mir dabei eröffnen solle, dass es in der Sache selbst bei den Erlassen vom 12. November 1852 und 17. September 1853 sein Bewenden behalten müsse. — Als ich den Chef, der im Gefolge Sr. Majestät des verstorbenen Königs im Jahre 1855 auf Stolzenfels verweilte, am 25. September sprach, äusserte sich derselbe dahin, dass die Gewährung des Bureau-Services vom Jahre 1856 ab in Aussicht stehe. — Auf eine unter dem 24. November 1856 an denselben gerichtete Erinnerung an die im Jahre vorher eröffnete Aussicht und auf Wiederholung der Bitte, dass bei der Normirung des Militair-Etats auf die Generalärzte Rücksicht genommen werden möchte, erfolgte keine Antwort.

Als letzten Versuch reichte ich an das General-Kommando des 8. Armeecorps unter dem 28. November 1858 ein Bittgesuch ein, in welchem alle Beweggründe der vorangegangenen Petitionen und die verschiedenen Bescheide aufgeführt waren. Unter dem 9. December ej. a. erwiederte das Militair-Oekonomie-Departement, wovon mir unter dem 16. Dezember Kenntniss gegeben wurde, dass es bedauere, dem Antrage des Petenten auf Bewilligung des Bureau-Services keine Folge geben zu können, da die angestrebte allgemeine Erhöhung des Servis-Etats bis jetzt nicht zu dem beabsichtigten Resultate geführt habe.

Dies war das Ergebniss einer zehn Jahre lang fortgesetzten Bemühung zur Erlangung einer kleinen Competenz, deren Nachsuchung selbst das Ministerium nicht als unbillig oder ungerecht anerkannt hatte, und der bis jetzt noch nicht entsprochen ist, obgleich später noch der Generalarzt Dr. Jungnickel des 6. Armee-corps wiederholt Petitionen einreichte.

Einen ebenso negativen Erfolg hatte das Gesuch um *Erhöhung der Meilen- und Tagegelder* bis zu der den etatsmässigen Majoren zugestandenen Höhe, weil der Dienstaufwand sich nicht allein auf das Leben in der Garnison, sondern auch auf Dienstreisen beziehe. — Nach dem Regulativ über Versetzungen und Dienstreisen vom 31. März 1812 wurden den Divisions-Generalchirurgen die vollen Competenzen des Stabsoffiziers zugestanden und von den Generalärzten bis Ende des Jahres 1848 bezogen. Durch das Regulativ vom 28. December ej. a. wurden diese Reisegelder dem Generalarzte doppelt verkürzt, d. h. nicht allein durch die allgemeine, alle Militairpersonen betreffende Herabsetzung, sondern noch durch die Bildung einer besonderen Klasse aus den Generalärzten und den nicht etatsmässigen Stabsoffizieren, obgleich der Generalarzt ein etatsmässiger Militairarzt mit Majorsrang ist. Statt 3 Thlr. Tagegeld (Diäten) und $1\frac{1}{2}$ Thlr. Reisegeld für die Meile zu Lande, die der Intendant auch erhält, wurden von nun an dem Generalarzte resp. nur $2\frac{1}{2}$ und 1 Thlr. zugestanden. — Auf eine desshalb unter dem 17. November 1855 eingereichte motivirte Darstellung, in der besonders hervorgehoben wurde, dass man als Generalarzt nicht wie ein Doctor medicinae reisen, also in der Provinz nicht in einen Gasthof zweiter oder dritter Klasse einkehren könne, so wohlfeil man auch zu reisen suche, weil der Titel und die Uniform dies nicht zulassen und man im „Generalarzt“ einen viel höher besoldeten Beamten suche, wurde mir unter dem 19. Januar 1856 durch den Chef der Bescheid des Militair-Oekonomie-Departements vom 31. December 1855 zu Theil, dass die Höhe der Meilen- und Tagegelder für die Corps-Generalärzte bei der Redaction der Bestimmungen vom 28. December 1848 einer allseitigen Erörterung Seitens der

betheiligten Ministerien unterworfen gewesen sei, die in ihrem Endresultat zu diesen Sätzen geführt habe, welche die vorgedachten Bestimmungen festsetzten. Nichtsdestoweniger solle der Gegenstand im Sinne der hierbei zurück erfolgenden Vorstellung des Generalarztes Dr. Richter vom 17. November d. J. bei der im Werke begriffenen Umarbeitung der Bestimmungen über die Vergütung der Dienstreisen einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden, was mir eröffnet werden solle. — Eine nochmalige Anregung dieses Gegenstandes, an den Chef unter dem 24. November 1856 gerichtet, blieb unberücksichtigt, und somit ist es bis jetzt beim Alten geblieben; denn eine Umänderung der Bestimmungen zu Gunsten der Corpsärzte ist nicht erfolgt. Alle übrigen Militärärzte bekommen aber die ihrem Range entsprechenden Reisegelder, und auch den Assistenzärzten wurde man dadurch gerecht, dass man ihnen statt 1 Thlr. 10 Sgr. die Tagegelder eines Seconde-Lieutenants mit 1 Thlr. 20 Sgr. unter dem 19. December 1853 ohne alle Schwierigkeiten zugestand, nachdem von mir das entsprechende Gesuch an den Chef unter dem 5. November ej. a. zum Vortrage beim Kriegsministerium eingeschickt war, von welchem Resultat ich unter dem 2. Januar 1854 unterrichtet wurde. — Der Generalarzt macht somit auch bei Beziehung dieser Competenzen eine Ausnahme, das Gesuch zur Erlangung fand nicht die Berücksichtigung, welche den Assistenzärzten sogleich zu Theil wurde, und sein Rang legte nichts in die Wagschale, obgleich er seit dieser Zeit erhöht wurde.

Es gab für den Corpsarzt in den unruhigen Jahren 1848 bis 1851 Gelegenheit genug, für die Hülfsärzte zur Verbesserung ihrer Stellung sich verwenden zu können, als ein Theil derselben bedingungsweise durch die Cabinets-Ordre vom 25. Juli 1848 zu Assistenzärzten mit dem Offiziersrange ernannt worden war. Ausser der Zulage von 5 Thlrn. monatlich zum Gehalt wurden ihnen weiter keine anderen ihrem Range entsprechenden Competenzen zur Zeit bewilligt, was für diese Männer ausserhalb der Garnison, auf Märschen, in Cantonnirung und bei der Mobilmachung in den Jahren 1849 und 1850 um so drückender wurde, als sie bei dem

zunehmenden Mangel an Hülfssäzten einen viel anstrengenderen Dienst hatten und auf viele Bequemlichkeiten Verzicht leisten mussten, die ihnen der Genuss der ihrem Range entsprechenden Feldcompetenzen gewährt haben würde. Es fehlte meinerseits nicht an Anträgen zur Regulirung mancher Bestimmungen und zur Erlangung von Zulagen oder Remunerationen, die theils von Erfolg waren, theils abgeschlagen wurden. — Auch die spätere Zeit nach der Mobilmachung von 1850, und nach Verbesserung der Lage der Hülfssäzte durch die Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1852, konnte das Interesse dieser Charge, deren Mitglieder erst durch die Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1859 in den entsprechenden Genuss der Competenzen kam, wahrgenommen werden. Die desfallsigen Anträge hatten einen verschiedenen Erfolg. *Günstig* war derselbe bei den nachstehend aufgeführten:

1) Unter dem 11. November 1851 beantragte ich die Absetzung der Arzneikosten für die Verpflegung der Assistenzärzte im Lazareth, da dieselben noch nicht die Competenzen des Lieutenants hatten. Diesem Gesuche wurde durch Bestimmung des Militair-Oekonomie-Departements vom 26. ej. m. entsprochen.

2) Zur Regulirung der Bestimmungen für das Ertheilen desurlaubes an die Militairärzte verschiedener Kategorien durch die Militair- und technische Behörde wurde unter dem 6. Juli 1852 ein Gesuch an den Chef gestellt, welcher dasselbe dem Kriegsministerium vortrug, worauf der jetzt gültige Erlass desselben vom 28. September ej. a. erfolgte.

3) Unter dem 18. December 1852 wurde das Gesuch gestellt, die Sattelung der Pferde für die Cavallerie-Hülfssäzte zum Schutze gegen die Kleidung durch das geschmierte Riemenzeug abzuändern, und die Aerzte vom Führen des Mantel- und des Futtersackes auf dem Pferde zu entbinden, oder zu erlauben, dass die Hülfssäzte das Sattelzeug sich selbst anschaffen dürften. Der Chef hielt unter dem 31. December für unzulässig, diesen Antrag zu stellen, weil auch die kommandirten Offiziere, welche keine eigene Pferde hätten, sich der Schwadronspferde bedienen müssten. Unter dem 19. Februar 1852 wurde das Gesuch wiederholt und

gebeten, es bei dem Kriegsministerium zum Vortrage zu bringen, was geschah und worauf unter dem 27. April ej. a. den Aerzten der Cavallerie und reitenden Artillerie erlaubt wurde, aus eigenen Mitteln sich Unterdecke und Sattelgurte, wie sie für die Ober-Militairärzte vorgeschrieben seien, anschaffen zu dürfen. Auch wurden sie vom Mitführen des Mantel- und Futtersackes entbunden.

4) Der Assistenzarzt einer reitenden Batterie hatte derselben zu Fuss folgen müssen, weil der Batterie-Chef ihm erklärt hatte, dass die Lieferung eines Pferdes nur auf Convenienz beruhe und kein Befehl hierzu vorliege. Diese Inconvenienz wurde unter dem 2. Februar 1853 behufs der Remedur zur Sprache gebracht. Auf die dringende Verwendung des Chefs erklärte das allgemeine Kriegs-Departement unter dem 15. Mai ej. a., dass der Pferde-Etat der reitenden Artillerie nicht vermehrt werden könne, dem Hülfsarzte aber, so viel bekannt, stets ein Pferd gegeben sei und sich annehmen lasse, dass diess fernerhin geschehen werde, der Generalinspection würde diese Angelegenheit zur Berücksichtigung empfohlen werden.

5) Unter dem 21. März 1853 wurde das Gesuch vorgetragen, die Assistenzärzte von der Verpflichtung, fernerhin den Arznei- und Bandagen-Tornister tragen zu müssen, zu entbinden, und die Lazarethgehülfen hierzu zu verpflichten. Unter dem 3. April ej. a. antwortete der Chef, dass dieser Gegenstand dem Kriegsminister vorliege, worauf unter dem 21. April die Cabinets-Ordre erschien, welche diese Verpflichtung aufhob und dagegen befahl, dass die Lazarethgehülfen zwei Arznei- und Bandagentaschen in Stelle der Patrontaschen am Säbelkoppel anlegen sollen.

6) Unter dem 19. März 1853 wurde, durch einen speciellen Fall veranlasst, an den Chef das Gesuch gestellt, die Invalidisirung der dienstpflchtigen Aerzte im Reserve- und Landwehrverhältnisse, welche bis dahin, wie die Landwehrmänner, sich zu diesem Zwecke bei der Departements-Ersatz-Kommission stellen mussten, beim Kriegsministerium zur Sprache zu bringen und den für die Landwehroffiziere üblichen Invalidisirungs-Modus zu beantragen. —

Hierauf erschien unter dem 4. Juni ej. a. die kriegsministerielle Bestimmung, welche den Uebertritt der Aerzte aus dem stehenden Heere zur Reserve und zu den beiden Aufgeboten der Landwehr, resp. die Invalidisirung der Aerzte derselben nach Analogie der für die Landwehroffiziere gültigen Bestimmungen anordnete und dem Chef die gebührende Mitwirkung zugestand, wodurch den Landwehrärzten von nun an eine ganz andere, ihrem Range entsprechende Stellung unter den Dienstpflichtigen eingeräumt wurde.

7) Unter dem 15. Juli 1853 wurde das Gesuch gestellt, bestimmen zu wollen, wie die Assistenz- und Unterärzte in weitläufigen Cantonirungen den Weg zu entfernten Kranken zurückzulegen hätten, zu welchen Besuchen den Landwehr-Bataillonsärzten, nach Bestimmung von 15. Mai 1823, ein Reitpferd geliefert werde. — Unter dem 17. August ej. a. wurde vom Chef die Mittheilung gemacht, dass das Militair-Oekonomie-Departement unter dem 14. ej. m. ein Vorspannpferd für den Hülfssarzt bewillige, wenn die Entfernung mehr als eine viertel Meile betrage.

8) Unter dem 23. Februar 1854 wurde beim Chef angefragt, ob die Lazarethgehilfen berechtigt seien, für Dienstleistungen, die sie den Offizieren in ihrer Wohnung erwiesen haben, eine Belohnung verlangen zu können. — Unter dem 21. Mai ej. a. wurde der Bescheid zu Theil, dass sie zu Folge kriegsministerieller Bestimmung vom 5. Mai eine Honorirung zu fordern hätten.

9) In den ärztlichen Berichten des Verf. vom 24. Februar und 14. März 1851 über die Mobilmachung im Jahre 1850 wurde bereits nachgewiesen, dass das Berittenmachen der Assistenzärzte der Fusstruppen, besonders wenn nur einer dem Bataillon gegeben werden könne, unerlässlich sei. Als die Zahl der Hülfssärzte immer geringer und durch Bestimmung vom 14. März 1854 der Etat auf *einen* für das Bataillon reducirt war, richtete ich unter dem 10. April ej. a. einen motivirten Antrag an den Chef, auf welchen, obgleich er sehr dringend von diesem befürwortet wurde, unter dem 24. Mai ej. a. ein abschlägiger Bescheid

erfolgte, indem das Berittenmachen der Assistenzärzte der Infanterie nicht als Bedürfniss anerkannt werden könne, da es in den Mobilmachungsberichten von keiner Seite zur Sprache gebracht worden sei, was von mehreren Generalärzten an ihre Behörde indessen geschehen war. Nachdem die Mobilmachung im Jahre 1859 dieses Bedürfniss wieder herausgestellt hatte, wie in meinem Berichte vom 17. November ej. a. und auch in denen anderer Generalärzte nachgewiesen wurde, erschien die Cabinets-Ordre vom 5. April 1860, welche das Berittenmachen der Assistenzärzte im Felde anordnete. — Die der Feldlazarethe wurden schon durch Cabinets-Ordre vom 28. Juli 1853 beritten gemacht.

10) Das unter dem 12. April 1854 eingereichte Gesuch, den Assistenzärzten eine bessere Wohnung in den Kasernen anzuweisen, als zur Zeit geschah, hatte den Erfolg, dass der Chef unter dem 20. Juni erwiederte, wie das Militair-Oekonomie-Departement unter dem 7. ej. m. befohlen habe, dass es zu Folge der Ertheilung des Offiziersranges an die Assistenzärzte nicht mehr angemessen erscheine, auf diejenigen, welche noch nicht den Offizier-Servis bezögen, den §. 10 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen anzuwenden, vielmehr müsse das Quartierbedürfniss nach Massgabe des §. 9, wie beantragt sei, oder, wo dies nicht angängig sei, der chargenmässige Servis zur Selbsteinmiethung gewährt werden.

11) Am 15. April 1854 stellte ich an den Chef das Gesuch, beim Kriegsministerium zu veranlassen, das in die Nachweisungen über die dienstpflichtigen Aerzte auch diejenigen aufgenommen würden, welche bei der Departements-Ersatzkommission nicht für felddienstfähig erachtet, aber der Armee- oder Ersatzreserve zugeschrieben oder zu Halbinvaliden erklärt werden, damit sie bei dem Mangel an Aerzten bei einer Mobilmachung bei den Garnison-Truppen und den Lazarethen angestellt werden könnten. Obgleich der Chef sich unter dem 22. April mit diesem Antrage nicht einverstanden erklärte, ist er doch dem Kriegsministerium zur Kenntnissnahme gebracht worden; denn schon unter dem

26. April erliess das allgemeine Kriegs-Departement an die General-Kommandos den Befehl, schriftliche Nachweisungen über diese Kategorie der Aerzte einzureichen, und erging durch ein Circulair des Chefs vom 19. December 1854 an die Corps-Generalärzte die Aufforderung, diese Aerzte bei Aufstellung ihrer Tableaux über die bei einer Mobilmachung zum Dienste einzuberufenden Aerzte nicht ausser Acht zu lassen. Unter dem 2. Juni 1855 wurde vom Kriegsministerium an die General-Kommandos der Befehl ertheilt, ungeachtet der obwaltenden Schwierigkeiten, diese Listen fernerhin current zu erhalten.

12) Unter dem 17. Februar 1855 wurde an den Kriegsminister Herrn General-Lieutenant Grafen von Waldersee der Antrag eingeschickt und dem Chef eine Abschrift mitgetheilt, für die 12 stellvertretenden Bataillonsärzte der Landwehr, die vier Stabsärzte der Landwehr-Cavallerie-Regimenter und für die der Reserveartillerie eines Armeecorps, welche Stellen durch Assistenzärzte des stehenden Heeres und der dienstpflchtigen Civilärzte bei einer Mobilmachung besetzt würden, siebenzehn Feldamputationsbestecke anzuschaffen und sie im Traindepot bis zur Vertheilung aufbewahren zu lassen. Als Motiv wurde die zur Zeit bestehende kärgliche Besoldung mit 300 Thlrn. Gehalt und 25 Thlrn. Mobilmachungsgeld, somit das Unvermögen, sich diese Instrumente aus eigenen Mitteln anschaffen zu können, angeführt. Ausserdem wurde vorgeschlagen, die Lazarethgehilfen der Truppen bei einer Mobilmachung mit grossen Taschen, nach Art der Jagdtaschen, zu versehen, um während des Gefechtes eine grössere Zahl von Binden u. s. w. mit sich führen zu können, als jetzt möglich sei, da der Tornister, in welchem sie nach der Bestimmung vom 24. December 1853 vier grössere Binden ausser den in der Verbandtasche befindlichen verwahren sollten, kein geeigneter Aufbewahrungsort und die Zahl der vorschriftsgemäss mitzuführenden Binden zu gering sei, wie ich bereits in meiner Schrift über Organisation des Feldlazarethwesens S. 51 als nothwendig nachgewiesen hätte. — Der Chef trug in seiner Erwiderung vom 17. März ej. a. Bedenken, dass das Kriegsministerium das Princip

der Selbstbeschaffung der chirurgischen Instrumente durch die Militairärzte, bei den stellvertretenden Bataillonsärzten aufgeben, vielleicht aber darauf eingehen würde, denselben die Anschaffung der Amputations-Instrumente, welche für 9 Armeecorps einen Aufwand von 4000 Thlrn. erfordern würden, durch Gewährung angemessener, allmählich wieder zu erstattender Vorschüsse zu erleichtern, in welcher Art der Antrag gemacht werden solle. — Die Anschaffung der bezeichneten Verbandtaschen für die Lazarethgehilfen wurde für entbehrlich gehalten, weil der Medicin- und Bandagenkarren, gleich dem Munitionskarren, in unmittelbarer Nähe (?) der Truppen aufgestellt werden solle. — Nachdem unter dem 24. März ej. a. die Selbstbeschaffung der Instrumente bei der kärglichen Besoldung und der Nothwendigkeit, zur Mobilmachung schon Vorschüsse nachzusuchen, als eine Unmöglichkeit und Härte bezeichnet und bemerkt worden war, dass bei einer Mobilmachung die 4000 Thlr. sich auch zu diesem Zwecke finden müssten, erschien unter dem 2. August ej. a. die Cabinets-Ordre, welche für die ganze Armee die Anschaffung von 169 Amputations-Bestecken, die 5070 Thlr. kosteten, gestattete, über deren Verwendung verschiedene Bestimmungen des Militair-Oekonomie-Departements unter dem 8. Mai 1856, 8. April 1861 u. s. w. erschienen.

13) Durch einen Antrag vom 18. Dezember 1857 bewirkte ich zwar nicht den Erlass des Gehalts-Verbesserungs-Abzuges von einem einmonatlichen Gehalt zu Gunsten der pensionsfähigen Assistenzärzte, aber durch kriegsministerielle Bestimmungen vom 7. Januar 1858, mir mitgetheilt unter dem 18. ej. m., die Erlaubniss, diesen Abzug in monatlichen Raten innerhalb Jahresfrist, wenn die Assistenzärzte eine solche Erleichterung wünschen sollten, abtragen zu können.

Ein abschlägiger Bescheid ging auf nachstehende Gesuche ein:

1) Wegen eines dienstfreien Burschens richtete ich, nachdem Gesuche von mehreren Regimentsärzten im Jahre 1851 unter dem 2. December ej. a. vom Kriegsministerium bereits abschlägig beschieden waren, unter dem 19. Januar und 11. December 1852

Anträge an den Chef, erhielt aber resp. unter dem 10. Februar 1852 und 25. Februar 1853 die Erwiderung, dass ein Antrag ohne Erfolg sein würde, weil das Kriegsministerium wiederholt erklärt habe, dass die Militairärzte nicht zu den Militairpersonen gehörten, denen gestattet sei, einen Soldaten aus dem Etat des betreffenden Truppentheiles zu nehmen. Es wurde um so mehr gehofft, dass die letzte Petition eine andere Berücksichtigung finden würde, als nach der Cabinets-Ordre vom 7. October ej. a. die Assistenzärzte bei Dienst- und Versetzungsreisen, bei Beurlaubungen, Commandos und auf Märschen, *sowie rücksichtlich der ihnen zur Bedienung zu bewilligenden Burschen*, ohne Rücksicht auf die Gehaltsklasse, welcher sie angehören, ihrem Range entsprechend und nach Analogie der für die höheren Militairärzte in dieser Beziehung zur Anwendung kommenden Grundsätze, gleichmässig behandelt werden sollten u. s. w. Das Kriegsministerium hatte inzwischen auf die Anfrage des Gardecorps unter dem 19. November ej. a. diesen Allerhöchsten Befehl resp. dahin präcisirt, dass den Assistenzärzten nichts anderes zustehet, als was bisher den Ober-Militairärzten zugestanden worden sei, d. h. Nichts.

Nachdem durch Cabinets-Ordre vom 20. August 1857 auch vom Hauptmann erster Klasse bis zum Obersten und *auch den Zahlmeistern*, ein dienstfreier Bursche gewissermassen als ein Benefiz für den gesunkenen Geldwerth und das Stehenbleiben auf den Gehaltssätzen bewilligt worden war, glaubte der Verf., dass der Zeitpunkt gekommen sein möchte, diese Gleichberechtigung auch für die Militairärzte erlangen zu können, die allein unberücksichtigt geblieben und hierdurch gleichsam von der Zugehörigkeit zur Truppe ausgeschlossen waren. Einem unter dem 5. September 1857 zu diesem Zwecke hinreichend motivirten Antrage, welcher unbeantwortet blieb, schloss sich ein gleicher des Generalarztes Dr. Jungnickel an und folgte unter dem 27. September 1858 ein zweiter, worauf eine Antwort des Stellvertreters des Chefs (Generalarztes Dr. Hoppe) vom 18. October ej. a. mit dem Bedauern einging, dass das Kriegsministerium unter dem 11. October

auf das am 4. October d. J. an dasselbe gerichtete Gesuch erwiedert habe, wie das allgemeine Kriegs-Departement bedauere, dem Gesuche nicht entsprechen zu können, da erst durch Cabinets-Ordre vom 18. März a. c. eine Erweiterung der Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. August a. pr., bei Gelegenheit des Nachsuchens von Burschen für die Offiziere der *Landgendarmarie* abgelehnt worden sei! — Der Antrag eines Regimentsarztes der Cavallerie des 8. Armee-corps vom 17. November 1858 an den Chef hatte denselben negativen Erfolg; er wurde unter dem 24. ej. m. auf einen geeigneteren Zeitpunkt in der Zukunft vertröstet, weil zur Zeit jede Verwendung voraussichtlich erfolglos sein würde. Mit der wiederholten Ablehnung dieses gerechten und billigen Wunsches, um dessen Realisirung der Chef sich wiederholt bemüht hat, können die Militairärzte nicht befriedigt werden, da sie die angegebenen Ablehnungsgründe anzuerkennen nicht vermögen, und durch die Ausschliessung von einer Competenz, welche allen des Offiziersranges theilhaftigen Mitgliedern eines geschlossenen Truppenkörpers zu Theil wird, empfindlich berührt werden. Sie bleiben jetzt von dem guten Willen des Truppenkommandeurs abhängig und können sich auch den Hauptleuten recht willfährig zeigen, damit ihnen das von jenen bewilligte *Benefiz* nicht verkümmert wird.

2) Einen negativen Erfolg hatte auch der unter dem 16. November 1852 an den Chef gerichtete Antrag, sich beim Kriegsministerium wegen Zulassung der Betheiligung der unverheiratheten Assistenzärzte an den Offizier-Tischgeldern, welche für ein Bataillon monatlich 30 Thlr. betragen, zu verwenden. Die Ursache von diesem Gesuch war die Ausschliessung eines Assistenzarztes von dem Offiziertische, zu welchem er von den Offizieren herbei gezogen war, durch den Kommandeur des Regiments. Die Antwort des Chefs vom 26. November ej. a. lautete, dass er den jetzigen Zeitpunkt bei den vielen anderweitigen Bewilligungen an die Assistenzärzte zu meinem Antrage nicht für geeignet halte. — Unter dem 18. October 1853 wurde wieder ein motivirter Antrag gestellt, und in ihm hervorgehoben, dass

die Betheiligung am gemeinschaftlichen Offiziertische ebenso im Interesse der Offiziere, als der Assistenzärzte sei, und bei mehreren Regimentern bereits eine Heranziehung statt gefunden habe, indem die Offiziere das Bedürfniss eines innigeren Verkehrs mit diesen gebildeten Männern fühlten, die nunmehr den Offiziersrang hätten und einen integrierenden Theil der Truppen darstellten u. s. w. — Unter dem 19. November 1853 wurde hierauf vom Chef der Bescheid erteilt, dass die Theilnahme der Assistenzärzte an den Tischgeldern die Erhöhung der Etats nothwendig machen würde, woran jetzt nicht zu denken sei, diese Angelegenheit aber im Augenmerk behalten werden solle. — Unter dem 12. Januar 1856 wurde, nachdem durch Cabinets-Ordre vom 27. December 1855 den Zahlmeistern die Theilnahme an den für die Subalternoffiziere gewährten Tischgeldern gestattet war, der Antrag nochmals wiederholt und auf die bestehende Theuerung hingewiesen. Die Antwort vom 28. Januar ej. a. lautete ähnlich, ein Antrag wurde um so weniger für jetzt zeitgemäss erachtet, als zu Folge vorläufiger Rücksprache im Kriegsministerium es unmöglich sei, eine Etats-erhöhung zu bewirken, ein Antrag eine entscheidende Ablehnung zur Folge haben und einer späteren Wiederaufnahme dieses Antrages unüberwindliche Hindernisse bereiten würde, zumal jetzt dem Nothstande durch die nach Cabinets-Ordre vom 10. Januar bewilligte Theuerungs-Unterstützung einigermaßen abgeholfen sei. Bis jetzt ist es bei der Vertröstung auf die Zukunft geblieben, und es fragt sich, ob auf einen Antrag an das Kriegsministerium nicht eine Cabinets-Ordre zu Gunsten der Assistenzärzte erschienen wäre, wie für die Zahlmeister geschah.

3) Ein sehr motivirtes Gesuch vom 18. Januar 1853 zur Erwirkung anderer Honneurs, als das Fassen an die Mütze von Soldaten und Unteroffizieren darstellt, welche Ehrenbezeugung allen Militärärzten mit dem Offiziersrange incl. des Generalstabsarztes nur zukommt, wurde vom Chef zu beantragen ebenfalls abgelehnt, „weil das Kriegsministerium bei der Ertheilung des Offiziersranges an dem Beamtenthume festhalte“!

4) Der Antrag vom 9. April 1853, dass auch die Unterärzte von allen Soldaten und Unteroffizieren, welche nicht das silberne Portepée trügen, begrüsst werden möchten, hatte den Bescheid des Chefs vom 19. ej. a. zur Folge, dass die Unterärzte auf dem Aussterbe-Etat stünden und in dieser Hinsicht die Rechte der Assistenzärzte nicht beanspruchen könnten! — Die erwähnte Begrüssung durch alle Soldaten und Unteroffiziere wurde den Assistenzärzten wegen ihres Lieutenantrages unter dem 28. November 1848 nur durch kriegsministerielle Verfügung zugestanden. Die frühere vom 8. Januar 1826 bezog das Grüssen nur auf die Obermilitairärzte bis inclusive Bataillonsärzte durch die Soldaten und Unteroffiziere bis incl. Feldwebel, und auf die Compagnie- und Escadron-Chirurgen nur durch die Gemeinen der Compagnie oder Escadron, bei welcher sie stehen. Der Gemeine und Gefreite sämtlicher Waffen müssen aber jetzt jeden Unteroffizier, und nach Cabinets-Ordre vom 11. Januar 1866 auch jeden Lazarethgehilfen und Ober-Lazarethgehilfen grüssen, und dies wurde auch nur für die Unterärzte in Anspruch genommen, die ungeachtet der Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1852, I. 7, nicht aussterben, sondern der preussischen Armee mit ihrem Unteroffiziersrange so lange verbleiben werden, als die jetzige Organisation des Militair-Medicinal-Wesens bestehen wird.

5) Zur Verfolgung einer unter dem 27. September 1853 eingereichten Petition, allen Militairärzten mit dem Offiziersrange dieselbe Uniform, d. h. mit zwei Litzen zu verleihen, und die Charge, wie dies beim Militair und durch Cabinets-Ordre vom 16. März 1848 und 26. November 1850 auch für die höheren Intendantur- und Militair-Justizbeamten gelte, nur durch die Epaulette zu bezeichnen, konnte der Chef sich nicht bewogen finden, weil, wie die Antwort vom 8. November ej. a. lautete, die Assistenzärzte hierdurch zu grosse Ausgaben haben, und die Litzen nicht immer in gutem Zustande erhalten werden würden!? Die Ingenieur-Offiziere tragen im gewöhnlichen Dienste Interims-Uniform ohne Litzen. Eleganz des Amtskleides würde für manchen jungen Arzt ein Anlockemittel zum Eintritt in's Heer und eine Ausgabe

dafür nicht gescheat werden. Jetzt sind die drei oberärztlichen Chargen nicht mehr zu erkennen und zu unterscheiden, was in der preussischen Armee nie der Fall war.

6) Auf den Antrag eines Ober-Militairarztes des 8. Armee-corps vom 20. November 1853, zur Errichtung eines Unterstützungsfonds für die geringer besoldeten Assistenz-, Stabs- und Bataillonsärzte der Linie und Landwehr durch monatliche kleine Beiträge von den Aerzten eines Armee-corps oder zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds für Offiziere ihrer resp. Truppentheile von welchem die Militairärzte durch §. 7 des Reglements von 1845 gänzlich ausgeschlossen, zu dem aber die Rechnungsführer durch kriegsministerielle Verordnung vom 23. August 1851 unbedingt zugelassen seien, wurde diese Angelegenheit motivirt unter dem 24. November 1853 dem Chef zur Verwendung bei dem Kriegsministerium übersandt. Das Resultat dieser Petition lautete nach dem Rescripte vom 15. April 1854 dahin, dass die Realisirung dieses Vorschlages ganz wünschenswerth, diese Angelegenheit vorläufig aber nur mündlich zur Sprache gebracht, jedoch dahin beschieden sei, dass die Theilnahme der gedachten Militairärzte an diesem Benefizium, ohne die dazu bestimmten Fonds zu erhöhen, nicht möglich sei, und dass bei den jetzigen beschränkten Geldmitteln an eine solche Erhöhung dieser Fonds nicht zu denken sei. Der Chef behielt sich jedoch vor, den desfallsigen Antrag späterhin bei gelegener Zeit zu wiederholen. Sollte dieser entfernt liegende Zeitpunkt nicht abgewartet werden, so überlasse er die Errichtung eines besonderen militairärztlichen Unterstützungsfonds für das 8. Armee-corps aus Geldbeiträgen eines Vereins von freiwillig beitretenden Militairärzten als Privatsache dem Gutdünken. — Die Errichtung eines solchen Vereins stiess aber auf viele Schwierigkeiten und unterblieb daher; von einer Betheiligung der Aerzte an dem Unterstützungsfonds der Offiziere verlautete aber bisher nichts.

7) Der Antrag an den Chef vom 18. Mai 1860, um Anstellung eines zweiten Assistenzarztes im Bureau des Generalarztes des 8. Armee-corps, weil die Summe der Geschäfte desselben noch

einmal so gross als die eines jeden anderen Corpsarztes sei, indem sich acht Reserve- und mehrere abkommandirte Regimenter anderer Corps, und vierzehn Garnisonen, unter ihnen sechs grosse Festungen, zum Theil im Auslande, im Corpsbezirke befänden, wurde, obgleich unter dem 8. Juli dem Kriegsministerium überreicht, unter dem 21. ej. m. wegen Mangels an Geldmitteln abgeschlagen.

Aus den angeführten Bestrebungen, deren Erfolg allerdings ein verschiedener, zum Theil negativer war, weil sie nicht weiter verfolgt wurden, geht hervor, dass der Corpsarzt eine fruchtbringende Wirksamkeit entwickeln und den Standesmitgliedern nützlich werden kann, wenn er rechtzeitig auf die Zustände seine Aufmerksamkeit richtet, Missstände höheren Ortes zur Kenntnissnahme bringt und unerlässliche Anträge wiederholt. — Im Abschnitte „zum Feldlazarethwesen“ werden noch andere Beispiele nachgewiesen werden.